

# Hessisches Pfarrblatt

**Zweimonatsschrift für Pfarrerinnen und Pfarrer  
aus Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck**

Mitgliederversammlung des Pfarrerinnen- und  
Pfarrervereins in Hessen und Nassau e.V.  
am 20. Februar 2013 **3**

EKHN – Neue Kirchenordnung vom 20. Februar 2010 **4**

Was ist „öffentliche Theologie“?  
Einige Überlegungen aus der Perspektive  
öffentlicher Verantwortung **12**

Posterioritätenausschuss –  
Kirche und Zukunftsgestaltung: Be-Denken **18**

Unbotmäßige Gedanken  
„Fröhlichen Jesusgeburtstag auch!“ **24**

## Liebe Leserin, lieber Leser,

vor uns liegt ein noch junges Jahr. Über ihm steht als Jahreslosung der Satz aus Hebräer 13, 14: „Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Ein Vers, der uns daran erinnert, dass wir unterwegs sind. Wanderndes Gottesvolk. Zwar sind wir in diese Welt und in dieses Leben mit seinen Aufgaben hineingestellt. Aber wir bleiben nicht hier. Können und sollen uns als Christenmenschen nicht einrichten im Hier und Jetzt, im So-Sein. Wir haben die Zukunft im Blick – nicht irgendeinen futurischen Zeitraum, sondern die Zukunft Gottes auch für uns und unsere Welt. Und das will uns Mut machen. Man könnte sagen, hinter der Jahreslosung steckt eine Theologie der Hoffnung. Zumindest hat Jürgen Moltmann sich in seiner „Theologie der Hoffnung“, die 1964 erstmals erschien, unter anderem auf den Vers aus Hebräer 13,14 bezogen: Die christologisch konzentrierte Hoffnung als Form der Glaubenserfahrung wird getragen und weitergegeben von „der“ Christenheit als „Exodusgemeinde“. Diese Gemeinde ist Teil der modernen Gesellschaft und trifft zugleich auf sie, wie Heike Springhart jüngst in ihrem Beitrag über Jürgen Moltmanns Theologie der Hoffnung im Deutschen Pfarrblatt betont hat (Ausgabe 12/2012, 684-689).

Ihr Beitrag besteht darin, die Hoffnungsperspektive in die gesellschaftlichen Debatten einzuspeisen, „indem sie die krisenhaften Verfallsprozesse benennt, ohne sich von ihnen vollends in Bann ziehen zu lassen“ (a.a.O., 689). In diesem Gedanken besteht laut Springhart auch der Impuls Moltmanns zu einer politischen Theologie, die aktuell von verschiedener Seite als öffentliche Theologie entfaltet wird (vgl. a.a.O., 688).

In der vorliegenden Ausgabe des Hessischen Pfarrblattes wird das Thema der „öffentlichen Theologie“ aufgegriffen. Eberhard Pausch, vormaliger Referent für Fragen öffentlicher Verantwortung im Kirchenamt der EKD und aktuell in der Darmstädter Kirchenverwaltung für Theologische Angelegenheiten zuständig, hat sich damit auseinandergesetzt. Ausgangspunkt war die hessen-nassauische Frühjahrssynode 2012, auf der sich zahlreiche Synodale auf ein Plädoyer des Kirchenpräsidenten für mehr öffentliche Theologie bezogen haben. Der Beitrag von Pausch zu einem Thema, das etwa von Wolfgang Huber oder Heinrich Bedford-Strohm in die theologische Debatte eingebracht worden ist, ist eine lesenswerte Annäherung an den Topos, der vielleicht auch zu der einen oder anderen Stellungnahme motiviert. Ob die weihnachtliche Öffentlichkeitsaktion der EKHN zum „Jesusgeburtstag“ auch Ausdruck einer „öffentlichen Theologie“ gewesen ist und wenn ja, welcher, weiß man nicht. Wolfgang Lück hat sich jedenfalls seine Gedanken dazu gemacht – und die lesen sich sehr vergnüglich.

Was machen wir noch öffentlich in diesem Heft? Zum einen die kenntnisreiche Darstellung der umfangreichen Überarbeitung der Kirchenordnung der EKHN. Zum anderen pointierte Überlegungen zu kirchlichen „Posteritoritäten“ – ein nicht nur in Kurhessen-Waldeck aktuelles Thema. Für die Vereinsmitglieder in Hessen und Nassau wichtig ist darüber hinaus noch die Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung am 20. Februar 2013 in Frankfurt.

Mehr als genug Stoff also zu Anfang eines Jahres. Machen wir uns also möglichst hoffnungsvoll auf den Weg!

Mit freundlichen Grüßen  
und Segenswünschen

Ihre

*Susanna Petig und Maik Dietrich-Gibhardt*

### **Mietwert-Überprüfung verzögert sich**

Die Überprüfung der steuerlichen Mietwerte für die Pfarrhäuser in der EKKW wird sich um einige Wochen verzögern. Anders als in anderen Landeskirchen prüft das Betriebsstättenfinanzamt sehr genau. Der Wechsel in der Leitung des Finanzamts sorgte für eine weitere Verzögerung.

Vermutlich wird die Außenprüfung des Landeskirchenamts im 1. Quartal 2013 abgeschlossen. Dann erhalten die örtlichen Finanzämter eine Prüfmitteilung und werden die Rückerstattung der zu viel gezahlten Steuern in die Wege leiten.

Für das laufende Jahr wird das Landeskirchenamt (ZGAsT) einen „internen Steuerausgleich“ durchführen, sobald die neuen Mietwerte vom Finanzamt anerkannt sind.

# Mitgliederversammlung am 20. Februar 2013

Der Vorstand des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins  
in Hessen und Nassau e. V. lädt ein zur Mitgliederversammlung  
am 20. Februar 2013, 14 Uhr, in Frankfurt/Main,  
Dominikanerkloster, Tagungsraum Nr. 1 (Pavillon im Spener-Haus).

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Geistliches Wort und Totengedenken
- 3.) Bericht des Vorsitzenden
- 4.) Vortrag zum Thema: Versorgung im Ruhestand.  
Aussichten und Probleme.  
Referenten: Kirchenoberamtsrat Frank Landzettel und  
Kirchenverwaltungsrätin Marianne Tempel
- 5.) Bericht des Schatzmeisters
- 6.) Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats  
für soziale Einrichtungen (Solidarfonds)
- 7.) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats  
für das Rechnungsjahr 2012
- 8.) Haushaltsplan
- 9.) Wahlen:
  - a) Vertreter/in für die Propstei Rheinhessen
  - b) Stellvertreter/in für die Propstei Rheinhessen
  - c) Vertreter/in der Pfarramtskandidaten und -kandidatinnen
  - d) Vertreter/in der Pfarrvikare und -vikarinnen
- 10.) Verschiedenes

gez. Martin Zentgraf

## In Memoriam

Im Oktober 2012 haben die Vereinsmitglieder aus Hessen und Nassau die Ausgabe 2009/2010 des „In Memoriam“-Heftes erhalten.

Das Heft mit den Jahrgängen 2007/2008 ist noch in Arbeit und wird voraussichtlich im April 2013 fertig gestellt werden.

**A.**

„Es ist fürwahr, Gesetze machen ist ein großes und weitläufiges Ding. Und ohne Gottes Geist wird nichts Gutes daraus. Darum ist mit Furcht und Demut vor Gott herzufahren und dieses Maß zu halten: **Kurz und gut, wenig und wohl, sachte und immer an.**“ Dies schrieb Martin Luther dem Ahnherrn unserer Kirche, Philipp dem Gutmütigen, 1527 in seiner Stellungnahme zur Kirchenordnung von Homberg. An diesen überkommenen Ratschlag hat sich der Kirchenordnungsausschuss der EKHN gehalten: Die Kirchenordnung der EKHN von 2010 ist die kürzeste unter den Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen der evangelischen Kirchen in Deutschland.

Darüber hinaus kann die Aufgabe des Kirchenordnungsausschusses auch historisch genannt werden. Erst zum dritten Mal in der Geschichte der EKHN wurde ein Kirchenordnungsausschuss eingesetzt, dessen Auftrag es war, **die gesamte Kirchenordnung zu überarbeiten.**

Die Überarbeitung hat insgesamt acht Jahre in Anspruch genommen. Zunächst war vom September 2002 bis August 2004 eine Arbeitsgruppe zur Revision der Kirchenordnung unter der Leitung des damaligen Präses Professor Dr. Schäfer tätig. Diese vorbereitenden Arbeiten für die Kirchenordnungsrevision wurden durch eine „Working Group“ aus der Kirchensynode begleitet.

Ab 2004 wurden drei Projektgruppen (zum Gemeindebild, zum Pfarrerbild und zu den Leitungsstrukturen) eingesetzt. Es wurden zu diesen drei Bereichen je ein Gutachten von Wissenschaftlern erteilt und in der Auswertung mit berücksichtigt.

Im Mai 2006 hat dann die Kirchensynode einen Kirchenordnungsausschuss eingesetzt, der in 15 Sitzungen und zwei eininhalbtägigen Klausurtagungen in insgesamt 120 Beratungsstunden einen Kirchenordnungsentwurf erstellt hat. Dieser wurde dann von 2008 bis 2010 intensiv in der Kirchensynode beraten. Ferner konnten alle Dekanate und alle Gemeinden der EKHN zu dem Entwurf Stellung nehmen.

Vorsitzender des Kirchenordnungsausschusses war der Jurist Professor Dr. Hermann Weber, Vorsitzender des Rechtsausschusses der Kirchensynode, sein Stellvertreter war Pfarrer Dr. Ulf Häbel, Vorsitzender des Theologischen Ausschusses der Kirchensynode.

Dieser umfassende und aufwändige Beteiligungs- und Beratungsprozess zeigt, dass die EKHN nicht nur sehr diskussionsfreudig ist, sondern auch, dass in der EKHN wichtige Entscheidungen unter basisnaher, breiter Beteiligung getroffen werden.

**B. Wesentliche Änderungen der Kirchenordnung 2010****I. Systematische Änderungen**

Beim Aufbau der neu gefassten Kirchenordnung (ABl. 2010, S.118) ist der Kirchenordnungsausschuss einen neuen Weg gegangen. Er hat sich nach gründlicher Diskussion dafür entschieden, einen „Abschnitt 1: „Allgemeiner Teil“ voranzustellen. Es sind deshalb in den Artikeln 1–7 die allgemeinen theologischen und rechtlichen Begriffe und Grundsätze geregelt worden, die für die nachfolgenden spezielleren Vorschriften von Bedeutung sind. Sie sind auch bei den einfachen Gesetzen, wie z.B. in der Kirchengemeindeordnung, leitend. Durch dieses „Vor-die-Klammer-ziehen“ sollen eine konzentrierte Darstellung ermöglicht und Wiederholungen vermieden werden. Im Einzelnen werden im Allgemeinen Teil

- Kirche Jesu Christi (Artikel 1),
- EKHN (Artikel 2),
- die Kirchengemeinde (Artikel 3),
- Berufung (Artikel 4),
- Leitung (Artikel 5),
- Dienste und Ämter (Artikel 6),
- Pfarramt (Artikel 7) und
- Teilhabe am Verkündigungsdienst (Artikel 8)

geregelt. In Artikel 5 wird erstmals – vergleichbar mit den entsprechenden Verfassungsregelungen in der Badischen und der Ev. Kirche von Kurhessen und Waldeck – der allgemeine Leitungsgrundsatz

aufgenommen, wonach die „EKHN auf allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebarem Zusammenwirken geleitet“ wird.

Bei den Organen (z.B. Kirchensynode, Kirchenleitung, Dekanatsynode) wird nach **Auftrag und Aufgaben** differenziert. Im Auftrag werden die wichtigsten Kernelemente des geistlichen Dienstes benannt. Die Aufgaben umschreiben die zentralen Funktionen, die von dem jeweiligen Organ zu erfüllen sind.

## II. Zur Gemeinde und Kirchengemeinde

In der neuen Kirchenordnung werden die Begriffe „Gemeinde und Kirchengemeinde“ ausdrücklich differenziert. In Artikel 1 ist **der theologische Begriff der „Gemeinde Jesu Christi“** wie folgt umschrieben: „Gemeinde ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.“ Von diesem theologischen Begriff der Gemeinde ist die **Rechts- und Sozialgestalt der Kirchengemeinde** zu unterscheiden. Die Kirchenordnung geht deshalb von einem dreistufigen Gemeindebegriff aus:

- Gemeinde als geistliche Gemeinschaft,
- Gemeinde als leibliche Gemeinschaft und
- Kirchengemeinde in ihrer Rechts- und Sozialgestalt.

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden in der Confessio Augustana, Artikel VII, als die zentralen Merkmale der Kirche bezeichnet. Sie stellen jedoch eine Minimaldefinition aus der Reformation dar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass CA VII nur den Ausgangspunkt darstellt, die zentralen Aussagen von CA VII müssen jedoch zeitgemäß interpretiert, ergänzt und umgesetzt werden. Deshalb ist CA VII in seiner modernen Form ein zentraler Baustein für eine **missionarisch-orientierte Volkskirche**. Mission ist dabei die Bewegung Gottes zur Welt hin, an der die Kirche in der ganzen Breite ihres Auftrages in Gestalt von Dienst (Diakonia), Gemeinschaft (Koinonia), Zeugnis (Martyria) und Gottesdienst (Leiturgia) teilnimmt. Mission ist auftragsorientiert und erinnert daran, dass die Kirche kein Selbstzweck, sondern

Dienerin der Menschen im Auftrag Gottes ist. In den Beratungen zur Kirchenordnung wurde die missionarisch-orientierte Volkskirche durch folgende Begriffe gekennzeichnet: „Offen, einladend, aufsuchend, gesellschaftsbezogen.“

Um eine „lebensweltlich bezogene Einstellung in der Nähe zum Menschen“ zu gewährleisten, ist im Entwurf der Kirchengemeindeordnung, der der Kirchensynode derzeit zur Beratung vorliegt, vorgeschlagen worden, Erprobungsregelungen für neue Organisationsformen aufzunehmen. Diese Vorschrift soll ermöglichen, neue Gemeindeformen zu gestalten und zu erproben. Ferner wurde in den Entwurf der Kirchengemeindeordnung eine Vorschrift zur Personalkirchengemeinde wieder aufgenommen, um die angestrebten Öffnungen zu gewährleisten.

## III. Das Dekanat

Das Dekanat wird nicht mehr als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk verstanden, sondern vielmehr als ein **Ermöglichungsraum** für missionarisch-orientiertes Handeln in den Ortsgemeinden, Handlungsfeldern, kirchlichen Einrichtungen und Diensten. Das Dekanat ist danach keine Addition der Ortsgemeinden, sondern vielmehr eine **Gemeinschaft der Gemeinden und Kirchlichen Einrichtungen**. Aus rechtlich-systematischer Sicht konzentriert die neue Kirchenordnung stärker als bisher nur die zentralen Aspekte der Organe des Dekanats (Dekanatsynode, Dekanatsynodalvorstand, Dekanin/Dekan) in der Kirchenordnung. Dies geschieht durch die Fokussierung auf die Aufgaben und den Auftrag des jeweiligen Organs. Einzelheiten werden in den einfachen Gesetzen (Dekanatsynodalordnung, Dekanatsynodalwahlordnung) sowie in Rechtsverordnungen konkretisiert.

Die Strukturentscheidung des Dekanatsstrukturgesetzes von 2001, insbesondere der Aufbau von fünf konstitutiven Handlungsfeldern, die Schaffung von Fach- und Profilstellen, die Einstellung von Verwaltungsfachkräften sowie die Neuordnung der Struktur und der Aufgaben des Dekansamtes sind durch den Evaluations-

bericht, den die Kirchensynode gebilligt hat, inhaltlich bestätigt worden.

#### **IV. Leitungsstrukturen der Gesamtkirche**

##### **1.**

Zunächst ist auf die grundsätzlichen Zielsetzungen hinzuweisen, die der Kirchenordnungsausschuss und auch die Kirchensynode bei der Neustrukturierung der Leitungsstrukturen zugrunde gelegt haben. Es sind dies:

- Straffung der Leitungsstrukturen,
- Vermeidung von Doppelstrukturen und Doppelzuständigkeiten,
- Gewährleistung von klarer Leitungsverantwortlichkeit.

Hinter diesen Leitzielen steht die Erfahrung, dass es in der EKHN zu lange gedauert hat, bis wichtige Entscheidungen zustande gekommen sind. Ferner haben zu viele Gremien und Personen in wechselnden Rollen und Konstellationen über identische und sich wiederholende Vorlagen beraten. Die Folge war: Es konnten am Ende Entscheidungen herauskommen, von denen niemand der Beteiligten den Eindruck hatte, sie wirklich verantworten zu können und zu müssen. Der Kirchenordnungsausschuss hat deshalb die Maxime verfolgt: Einfacher, klarer, wirksamer ist besser!

##### **2.**

Die Unterabschnitte des neuen Abschnitts 4: „Die Gesamtkirche“ sind z.T. erheblich verändert worden, insbesondere deshalb, weil der Unterabschnitt „Leitendes Geistliches Amt“ entfallen ist. Die Pröpstinnen und Pröpste sind in die Kirchenleitung integriert worden. Systematisch hat der Kirchenordnungsausschuss – und die Kirchensynode ist ihm dabei gefolgt – folgende wichtige Änderungen vorgenommen: Bei den jeweiligen Leitungsorganen wird zuerst der Auftrag des Leitungsorgans in seinen Kernelementen beschrieben. Diesem werden dann die Aufgaben des genannten Leitungsorgans zugeordnet.

#### **3a Auftrag, Aufgaben, Zusammensetzung der Kirchensynode**

Die Kirchensynode ist wie bisher „das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche“ (Artikel 31 KO). Der Halbsatz

in Artikel 33 Absatz 1 (KO alt): „Die Kirchensynode vertritt grundsätzlich auch die Kirche nach außen“ wurde gestrichen, weil in Artikel 44 Absatz 4 KO (neu) klargestellt worden ist, dass die Präses oder der Präses nicht die Gesamtkirche, sondern die Kirchensynode nach außen vertritt.

Die Stellung der Kirchensynode als maßgebendes Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche bedeutet weder eine Allzuständigkeit noch den generellen Vorrang der Kirchensynode vor den anderen Leitungsorganen. Diese werden vielmehr durch die Kirchenordnung aus eigenem Recht konstituiert und mit eigenen Kompetenzen ausgestattet. Die Kirchenordnung weist nämlich den Leitungsorganen Kirchensynode und Kirchenleitung eigene Leitungsaufgaben zu. Diese Aufgaben nehmen beide Leitungsorgane grundsätzlich unabhängig voneinander wahr, aber im Sinne eines einheitlichen kirchenleitenden Handelns üben sie diese in gegenseitiger Verantwortung aus. **Die Kirchensynode und die Kirchenleitung leiten deshalb die Kirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.**

Bei diesem kooperativen Leitungsmodell wurde in den Beratungen ausdrücklich auf die vierte These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 Bezug genommen: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der Einen über die Anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“ Hervorzuheben ist, dass die Leitungsaufgaben der Organe nunmehr perspektivischer und strategischer ausgerichtet wird. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die kirchenpolitischen, demographischen und finanziellen Herausforderungen der Zukunft notwendig.

#### **3b Kirchenleitung: Auftrag, Aufgaben, Zusammensetzung**

Der Auftrag der Kirchenleitung ist nach Artikel 46 KO neu gefasst wor-

den. Statt der Formulierung: „Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten“ hat die Kirchenleitung nunmehr die Aufgabe, die EKHN „nach Maßgabe der Entscheidung der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten“.

Was bedeutet geistliche und rechtliche Leitung?

Beide Begriffe sind als Einheit zu sehen, wobei der rechtliche Aspekt auch Leitungsaspekte wie Finanzen, Personal und Organisation mit einbezieht. Neben die rechtliche Kirchenleitung tritt die geistliche Kirchenleitung, bei der die Leitung durch Wort und Sakrament (*sine vi, sed verbo*) erfolgt. Diese obliegt den Pfarrern und Pfarrerinnen in der Kirchengemeinde ebenso wie den Dekaninnen und Dekanen im Dekanat oder der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten in der Gesamtkirche. Da es immer um das gleiche Evangelium geht, kann es keine Rangordnung der Ämter geben. In ihrem geistlichen Auftrag unterscheiden sich die Ämter, nicht dagegen in ihrer Substanz. Ihr Wirkungskreis (Kirchengemeinde, Dekanat, Gesamtkirche) ist jedoch unterschiedlich. Geistliche und rechtliche Kirchenleitung sind deshalb nicht zu scheiden, wohl aber zu unterscheiden.<sup>1</sup>

**Die Zusammensetzung der Kirchenleitung** (Artikel 48 KO) hat sich ebenfalls erheblich verändert: Mitglieder (wie bisher) sind die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Kirchenpräsidenten, die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung sowie zwei Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.

Mit vollem Stimmrecht sind nunmehr alle Pröpstin und Pröpste in der Kirchenleitung vertreten (nach der alten Regelung nur eine Pröpstin oder ein Propst), da das Leitende Geistliche Amt aufgelöst und diese Leitungspersonen in die Kirchenleitung integriert wurden. Ferner werden von der Kir-

chensynode auf die Dauer von sechs Jahren bis zu vier nichtordinierte Gemeindeglieder in die Kirchenleitung gewählt.

Außerdem nehmen die Dezentralen und Dezentralen der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil. Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann darüber hinaus mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.

### **3c Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident: Auftrag und Aufgaben**

Vorauszuschicken ist, dass der Kirchenordnungsausschuss mehrheitlich die Änderung der Amtsbezeichnung des leitenden Geistlichen in der EKHN von Kirchenpräsident in Bischof vorgeschlagen hatte. Auch Kirchenpräsident Steinacker hatte sich in seinem Thesenpapier für diese Lösung ausgesprochen, da insbesondere im ökumenischen Bereich und in den ökumenischen Auslandsbeziehungen der Titel „Kirchenpräsident“ wenig bekannt und kaum vermittelbar ist.

Nach langen, zum Teil kontroversen Diskussionen hat die Kirchensynode jedoch an dem traditionellen Titel „Kirchenpräsident“ festgehalten, der 1949 auf Wunsch Niemöllers zustande gekommen war, obwohl 1946 die Bekenntnissynode noch den Bischofstitel vorgeschlagen hatte.

Das Kirchenpräsidentenamt ist aber nach wie vor kein hierarchisches, sondern vielmehr ein synodales Amt, weil der Kirchenpräsident unverändert von der Kirchensynode auf acht Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit gewählt wird (Artikel 53 Abs.1 KO).

### **3d Pröpstin und Pröpste:**

#### **Auftrag und Aufgaben**

Nach Artikel 54 KO wird das Amt der Pröpstin und Pröpste zu einem **Leitungsorgan mit Aufsichtsfunktionen** ausgestaltet. Die Pröpstin und Pröpste werden Dienstvorsetzte der Dekaninnen und Dekane. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt bei der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben und der geistlichen Leitung. Da-

rüber hinaus tragen sie Verantwortung für die strukturelle Weiterentwicklung in ihren jeweiligen Propsteibereichen.

Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen nach der Neuordnung vermehrt perspektivisch-strategische Aufgaben wahr, bei denen sie nicht nur die Kirchenleitung in geistlichen und theologischen Fragen beraten, sondern auch die Aufgaben der geistlichen Leitung, soweit sie ihren Propsteibereich betreffen, wahrnehmen (Artikel 54 KO).

### **3e Kirchenverwaltung**

Diese Vorschrift ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Es sind lediglich redaktionelle Anpassungen erfolgt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass vor wenigen Jahren die Strukturen der Kirchenverwaltung (z.B. durch Schaffung von Dezernaten) grundlegend geändert worden sind. Die Kirchenverwaltung unterstützt danach als „das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die EKHN insoweit auch im Rechtsverkehr.“

## **C. Schlussbemerkungen**

1. Die wichtigen Änderungen, insbesondere zu den Leitungsstrukturen der EKHN, ergeben sich aus den im Anhang abgedruckten Artikeln der neuen Kirchenordnung 2010.
2. Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob die EKHN-Kirchenordnung nur Historie oder bleibendes Erbe der Bekennenden Kirche aus der Zeit des Kirchenkampfes 1933 – 1945 sei. Zunächst ist dabei darauf hinzuweisen, dass auch diese grundlegend geänderte Kirchenordnung auf den Schultern unserer Vorfahren und Kirchenväter aufbaut. Auch die neue Kirchenordnung beinhaltet nach wie vor Erfahrungen, die auf den Kirchenkampf zurückgehen.

Die EKHN hat zum Beispiel aufgrund der Erfahrungen im Kirchenkampf als eine der ersten Kirchen in Deutschland die

Wahl der Leitungspersonen auf Zeit eingeführt. Diese Regelung ist inzwischen nach mehr als 50 Jahren von den meisten Landeskirchen, selbst den lutherischen, übernommen worden. Auch die Bayerische Landeskirche wählt ihre Leitungspersonen nur noch auf zwölf Jahre ohne Wiederwahlmöglichkeit.

Auf die Erfahrungen der Bruderräte in der Bekennenden Kirche weist auch heute noch die gemeinsam von Ehrenamtlichen und Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübte Gemeindeleitung hin (Art. 13 KO). Es handelt sich auf allen Ebenen der EKHN insoweit um kollegiale Leitungsorgane. Diese Strukturen haben sich bewährt und sind auch nicht verändert worden. Verfassungsrechtlich bedeutet dies, dass insbesondere auf der Gemeindeebene ein Gegenüber von Amt und Gemeinde besteht: Das Miteinander ergibt sich daraus, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer zusammen mit den Kirchenvorstandsmitgliedern das Organ der geistlichen Leitung der jeweiligen Gemeinde bilden. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz war bereits im Entwurf des Verfassungsausschusses der Bekenntnissynode vom 12. Juli 1946 verankert und hat sich bewährt.

Insgesamt wird durch die neue Kirchenordnung die Stabilität der EKHN gestärkt, die zukünftigen kirchenpolitischen, finanziellen und demographischen Herausforderungen erfolgreich zu meistern. Der Gesamtprozess von insgesamt acht Jahren hat darüber hinaus gezeigt, dass auf allen Ebenen der EKHN eine große Reform-Offenheit vorhanden ist und die Freude an dem notwendigen Diskurs über Veränderungen nicht abgenommen hat. Damit wurden die Vielfalt und die Pluralismusfähigkeit in der EKHN gestärkt.

Der Kirchenordnungsausschuss und auch die Kirchensynode haben sich dabei in ihren Beratungen stets von dem der Kirchenordnung vorangestellten Bibelwort aus Kolosser 3, 17 leiten lassen: „Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und danket Gott, dem Vater, durch ihn.“



3. Dem Autor – als Referent der Kirchenverwaltung für den KO-Prozess bis Ende 2008 zuständig – bleibt abschließend das Anliegen, sich herzlich für die hervorragende Kooperation beim Kirchenordnungsausschuss zu bedanken. Stellvertretend möchte ich Herrn Professor Dr. Hermann Weber, Pfarrer Dr. Ulf Häbel und Professor Dr. Deuser nennen. Altpräses Professor Dr. Karl Heinrich Schäfer und der seit 2010 im Amt befindliche Präses Dr. Ulrich Oelschläger haben den Prozess kritisch begleitet und stets gefördert. Im Prozess selbst hat sich insbesondere Altkirchenpräsident Professor Dr. Peter Steinacker mit richtungsweisenden Entwürfen an der Diskussion über adäquate Strukturen und Entscheidungsprozesse beteiligt.

Schließlich möchte ich meinem ehemaligen Kollegen Oberkirchenrat Jo Hanns Lehmann sehr für die langjährige und hervorragende Kooperation danken. Mein Dank gilt auch Oberkirchenrätin Petra Zander, die maßgeblich an der Ausarbeitung des neuen Kirchengemeindeordnungsentwurfs, der der Synode zur Beratung vorliegt, beteiligt war.

#### ANHANG

Auszug aus der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung-KO) vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABL. 2010 S.118)

#### **Abschnitt 4: Die Gesamtkirche**

##### **Artikel 30. Gesamtkirche.**

- (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ist die Gesamtheit der Kirchengemeinden, Dekanate sowie der weiteren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in ihrem Gebiet. Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.
- (2) Leitungsorgane der Gesamtkirche sind die Kirchensynode, die Kirchenleitung und die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Gemeinsam leiten sie die Kirche und repräsentieren sie in ihrer jeweiligen Funktion im gesamten öffentlichen Leben. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie unterstützt von den Pröpstinne(n) und Pröpste(n) und von der Kirchenverwaltung.

##### **Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode**

##### **Artikel 31. Auftrag der Kirchensynode.**

- (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche.
- (2) Die Vollmachten der Kirchensynode werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von

Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.

- (3) Die Kirchensynode hat den Auftrag für
  1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die kirchliche Ordnung;
  2. die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in ihr verbundenen Gemeinde;
  3. die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung;
  4. die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Gesellschaft;
  5. die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände.

##### **Artikel 32. Aufgaben der Kirchensynode.**

Die Kirchensynode entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gemeinde und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und der Pröpstinne(n) und Pröpste;
2. die Wahl der weiteren Mitglieder der Kirchenleitung, sofern die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt;
3. den Erlass von Kirchengesetzen;
4. die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung.

##### **Artikel 33. Zusammensetzung der Kirchensynode.**

- (1) Die Kirchensynode besteht aus:
  1. von den Dekanatsynoden gewählten Gemeindegliedern und Pfarrerinnen und Pfarrern,
  2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.
- (2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nicht ordinierte Gemeindeglieder sein.
- (3) Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatsynoden.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.
- (5) Das Nähere wird durch Kirchengesetze geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindegliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.

##### **Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung**

##### **Artikel 46. Auftrag der Kirchenleitung.**

Die Kirchenleitung hat den Auftrag, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der

Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten.

#### **Artikel 47. Aufgaben der Kirchenleitung.**

- (1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;
  2. die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der Kirchengemeinden und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben;
  3. die Sorge für die Arbeit in den Dekanaten, Werken und Verbänden;
  4. die Entwicklung von Perspektiven und Programmen für die kirchliche Arbeit;
  5. die Verantwortung für das diakonische und das ökumenische Handeln der Kirche;
  6. die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen;
  7. die Verantwortung für die theologische Weiterbildung;
  8. die Verantwortung für die Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst;
  9. die Ernennung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen;
  10. die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
  11. die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als oberste Dienstbehörde;
  12. die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
  13. die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
  14. die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universitätspredigern;
  15. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Tagungen der Kirchensynode;
  16. die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand kirchlicher Arbeit und Entwicklungen im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und Gesellschaft;
  17. die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode;
  18. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;
  19. der Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung;
  20. der Erlass von Verwaltungsverordnungen.
- (2) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.
- (3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen gesetzvertretende Verordnungen zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.

#### **Artikel 48. Zusammensetzung der Kirchenleitung.**

- (1) Die Kirchenleitung besteht aus:
  1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem,
  2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
  3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
  4. den Dezentern und Dezentern der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme,
  5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden,
  6. zwei, drei oder vier nichtordinierten Gemeindegliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
  7. den Pröpstin und Pröpsten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.
- (3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (4) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.

#### **Unterabschnitt 3. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident**

##### **Artikel 51. Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.**

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstin und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident nimmt in gemeinsamer Verantwortung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstin und Pröpsten die geistliche Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation. Sie beraten sich regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen.

##### **Artikel 52. Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten:**

- (1) Die Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind insbesondere:
  1. auf die schriftgemäße und bekenntnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten;
  2. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten;

3. Die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen.
- (2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigtbefehl wahr.
- (3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.
- (4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.

**Artikel 53. Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.**

- (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinierter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten kann auch eine Pröpstin oder ein Propst oder eine Dezerntin oder ein Dezernt der Kirchenverwaltung für die Dauer ihres oder seines bestehenden Amtes gewählt werden.

**Unterabschnitt 4. Die Pröpstin und Pröpste**  
**Artikel 54. Auftrag der Pröpstin und Pröpste.**

- (1) Die Pröpstin und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter

insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken.

- (2) Die Pröpstin und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation.
- (3) Den Pröpstin und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.

**Artikel 55. Aufgaben der Pröpstin und Pröpste.**

- (1) Die Pröpstin und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;
  2. die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation;
  3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten;
  4. die Seelsorge an Pfarrerrinnen und Pfarrern;
  5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.
- (2) Die Pröpstin und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtbefehl wahr.
- (3) Die Pröpstin und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekantensynodalvorständen.
- (4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstin und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.

**Artikel 56. Wahl der Pröpstin und Pröpste.**

- (1) Die Pröpstin und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Stellen der Pröpstin und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatsynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatsynoden des betreffenden Propsteibereichs zu hören; die Wahl ist

auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

- (3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.
- (4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszuschreiben.
- (5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.

#### **Unterabschnitt 5. Die Kirchenverwaltung**

##### **Artikel 57. Kirchenverwaltung.**

- (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz oder Verordnung übertragenen Aufga-

ben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese in eigener Verantwortung im Auftrag und nach Weisung der Kirchenleitung. Sie oder er wird dabei von den Dezernentinnen und Dezernenten unterstützt.
- (3) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung beträgt acht Jahre. Die Amtszeit der Dezernentinnen und Dezernenten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

---

<sup>1</sup> Link, Rechtsgutachten zur Gestaltung der Leitungsstrukturen der EKHN, 2004, S. 12/13

*Dr. Klaus-Dieter Grunwald,  
Flachsbadweg 4, 64285 Darmstadt*

## **WAS IST „ÖFFENTLICHE THEOLOGIE“?**

### Einige Überlegungen aus der Perspektive öffentlicher Verantwortung<sup>1</sup>

*Eberhard Pausch*

#### **I. Zum Anlass der Überlegungen: Die Rede des Kirchenpräsidenten vor der 5. Tagung der 11. Kirchensynode der EKHN**

Der Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), Dr. Volker Jung, beendete seinen Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft für die 5. Tagung der Elften Kirchensynode im April 2012 mit folgender These:

„Wir sind herausgefordert, klar, überzeugend und mitunter laut, unsere theologisch begründete Sicht darzustellen. Dazu brauchen wir mehr *öffentliche Theologie*.“

Der Kirchenpräsident erläuterte im Anschluss den Begriff der öffentlichen Theologie, der in der neueren theologischen Debatte eine wichtige Rolle spielt, wie folgt: „Öffentliche Theologie, das ist eine Theologie, die die Lebenssituation der Menschen wahrnimmt und ernst nimmt. Öffentliche Theologie, das ist eine Theologie, die Alltagspragmatik und Prophetie miteinander vereint und deshalb die Debatten und damit auch den Widerspruch nicht scheut. Öffentliche Theologie, das ist eine Theologie, die in einer demokratischen Zivilgesellschaft nötig ist, weil sie Menschen

Orientierung gibt und Anstöße, wie die Gesellschaft auf gute Weise weiterentwickelt werden kann. Und schließlich: Öffentliche Theologie ist Theologie, die die Sprache dieser Welt spricht und im biblischen Zeugnis begründet ist.“<sup>2</sup>

In der anschließenden Aussprache der Synode gab es immer wieder Bezugnahmen auf das Plädoyer des Kirchenpräsidenten. Es gab nicht wenig Zustimmung, aber auch die Frage, was des Näheren mit dem Begriff der „öffentlichen Theologie“ gemeint sei. Ich will im Folgenden versuchen, zunächst mit Blick auf Martin Luther eine erste Annäherung an das Format der öffentlichen Theologie zu suchen (II) und sodann in fünf Thesen einen Beitrag zur Erläuterung leisten (III). Ein kurzes Fazit wird am Ende meiner Ausführungen stehen (IV).

#### **II. Was ist öffentliche Theologie? Eine erste Annäherung im Blick auf Martin Luthers Rede vor dem Reichstag zu Worms**

Martin Luther erreichte zweifellos sehr große öffentliche Aufmerksamkeit. Er nutzte die technische Errungenschaft der Buchdruckerkunst und war somit medial auf der Höhe seiner Zeit. Er war ein Mensch, der in der Öffent-

lichkeit stand, und er war ein Theologe. War er auch ein früher Vertreter „öffentlicher Theologie“, vielleicht der evangelische Ur-Präsentant dieses Formats der Theologie?

Auch wenn man diese Frage nicht einfach und eindeutig bejahen kann – zu groß sind die Unterschiede zwischen den Gegebenheiten vor 500 Jahren und der Situation heute –, so spricht doch manches dafür, dass er ein eigenes Format von Theologie schuf, auf das sich die heutige so genannte „öffentliche Theologie“ trotz aller historischen Brüche und Diskontinuitäten teilweise berufen kann. Ich erinnere paradigmatisch an seine öffentlich viel beachtete und hoch bedeutsame Rede vor dem Wormser Reichstag im Jahr 1521. Deren entscheidende Sätze lauten bekanntlich:

„... wenn ich nicht durch Zeugnisse der Schrift und klare Vernunftgründe überzeugt werde; denn weder dem Papst noch den Konzilien allein glaube ich, da es feststeht, dass sie öfter geirrt und sich selbst widersprochen haben, so bin ich durch die Stellen der Heiligen Schrift, die ich angeführt habe, überwunden in meinem Gewissen und gefangen in dem Worte Gottes. Daher kann und will ich nichts widerrufen, weil wider das Gewissen etwas zu tun weder sicher noch heilsam ist. Gott helfe mir, Amen!“

Mindestens dreierlei ist hier für unser Thema beachtlich.

- (1) Zunächst die hohe Bedeutung, die für Luther **das Gewissen**, in diesem Falle: sein eigenes Gewissen, hat. Es ist der entscheidende Maßstab seines Urteilens und Handelns, und etwas gegen das Gewissen zu tun wäre „weder sicher noch heilsam“. Die Glaubensfrage wird für Luther somit zur Gewissensfrage, und mit Gewissen ist hier sicherlich (im Anschluss an Karl Holl) das innerste **Zentrum der Persönlichkeit** gemeint.
- (2) Auch wer heute öffentliche Theologie treibt, hat es mit Gewissensfragen zu tun. Sie gehen tief, und sie haben wie alle Gewissensfragen eine **ethische Dimension**. Das ist der zweite Aspekt, auf den ich hinweisen möchte. Öffentlicher Theologie geht es immer auch um **ethische Orientierung**. Ethische Orientierung heißt allerdings nicht: moralische Reglementierung, denn Ethik ist nicht Moral, sondern eine Reflexionsebene im Blick auf das menschliche und moralische Handeln.

- (3) Drittens ist für unser Thema wichtig, dass Luther sein Bekenntnis auf zwei Säulen abstützt: auf das **Zeugnis der Heiligen Schrift** und die **„klaren Vernunftgründe“**. (Vielleicht hat die erste Denkschriften-Denkschrift der EKD aus dem Jahr 1970 auch vor diesem Hintergrund von **„Schriftgemäßheit“** und **„Sachgemäßheit“** als den zwei entscheidenden Kriterien gesprochen, denen die in den Denkschriften der EKD entfalteten Argumentationsketten genügen müssen.) Im Kontext öffentlicher Theologie ist in ähnlicher Weise von der notwendigen **„Zweisprachigkeit“** die Rede, derer die Theologie mächtig sein müsse: Sie müsse ihre eigenen Traditionsquellen (also vorrangig Schrift und Bekenntnisse) befragen, und sie müsse zugleich die Kommunikabilität ihrer Aussagen im allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Diskurs erweisen. Sie müsse die Sprache der Bibel und die Sprache der Vernunft sprechen, und sie müsse zwischen beiden hin- und herpendeln, je nach Anlass übersetzen können.

Mindestens an diesen drei Punkten gibt es Ähnlichkeiten und Affinitäten zwischen dem theologischen Auftreten Martin Luthers und der heutigen, so genannten „öffentlichen Theologie“. Ich möchte diese im Folgenden noch aus etwas größerer Nähe betrachten.

### III. Fünf Thesen zum Thema „Öffentliche Theologie“

1. „Öffentliche Theologie“ geht von der einfachen Überlegung aus, dass weder der Kirche noch der Wissenschaft Theologie die Welt, in der sie existiert, gleichgültig sein kann. Denn sie weiß sich von dem Gott, der sich in Jesus Christus der Welt liebevoll zugewendet hat, beauftragt, auch selbst **zum Wohl dieser Welt und zum Guten dieser Gesellschaft** zu wirken.

Öffentliche Theologie widerspricht damit der Behauptung, Glaube und Religion seien **bloße Privatsache**.<sup>3</sup> Der Glaube dreht sich nämlich nicht nur um den Einzelnen. Öffentliche Theologie akzeptiert aber auch nicht die Einengung des kirchlich-theologischen Radius auf den Raum der Kirche. Der Glaube kreist demnach nicht um die Kirche. Im Gegenteil, eine Kirche, die **rein selbstbezüglich** wäre und nur **„Selbstbeschäftigung“** betreiben würde (und sei es auch im Sinne der „Bestands-

sicherung“), würde ihren Auftrag verfehlen. Öffentliche Theologie weiß vielmehr, dass Kirche eine „Kirche für andere“ (Dietrich Bonhoeffer), ja, eine „**Kirche für die Welt**“ (Ernst Lange/Eilert Herms) sein muss.<sup>4</sup>

Frühe Vorläufer der aktuellen „öffentlichen Theologie“ sind beispielsweise **die Propheten** des Alten Testaments, allen voran Amos, Jesaja und Jeremia. Nicht zuletzt hat natürlich auch **Jesus von Nazareth** mit seinem Glauben und seiner Theologie bewusst die Öffentlichkeit gesucht. Jesus und die Propheten haben beispielsweise Sozialkritik geübt und/oder zum gewaltfreien Handeln aufgerufen – so Jesus in der Bergpredigt. Sie alle sind dabei in ihrer Zeit unbequem gewesen und nahmen jeweils erhebliche persönliche Risiken in Kauf – Leid, Verfolgung, ja, den Tod am Kreuz.

Wenn in den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts vom „**Wächteramt der Kirche**“ (so unter anderem Karl Barth) gesprochen wurde, war ebenfalls so etwas wie öffentliche Theologie gemeint. Allerdings ist die Metaphorik vom Wächteramt in ihrer Semantik etwas altertümlich und in ihrer Aussage und Reichweite begrenzt: Sie beschränkt sich darauf, der Kirche eine kritische Funktion in der Vermeidung von Fehlern und Gefahren zuzuerkennen. Sie denkt nicht von der Möglichkeit her, kreativ und konstruktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mitzuwirken.

Es ist in diesem Zusammenhang höchst beachtlich, dass es nicht selten **Politiker und Politikerinnen selbst** sind, die die Position „ihrer“ Kirche zu bestimmten Fragen erfahren wollen und die deshalb auf den Rat der EKD oder andere kirchenleitende Gremien zugehen und das Gespräch suchen.<sup>5</sup>

2. Es wäre sicherlich unzureichend, ja unzutreffend, öffentliche Theologie als **kirchliche Öffentlichkeitsarbeit** oder als **Theologie, die sich der Öffentlichkeitsarbeit bedient**, zu definieren. Sonst würde ggf. der Erfolg öffentlicher Theologie von Plakaten, Hochglanzbroschüren, Fernseh-Werbespots, Facebook-Postings oder Youtube-Clips abhängen. (Allerdings kann die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit der öffentlichen Theologie auf sinnvolle und loyale Weise dienlich sein.)

Die **Rede von „öffentlicher Theologie“**, wie sie in der Gegenwart etwa von Wolfgang Huber, Heinrich Bedford-Strohm und Christiane Tietz vertreten wird, beruht vielmehr –

wenn ich das recht sehe – auf einem ebenso **differenzierten wie emphatischen Öffentlichkeitsbegriff**, der den Arbeiten von Jürgen Habermas („Strukturwandel der Öffentlichkeit“, 1962) und Wolfgang Huber („Kirche und Öffentlichkeit“, 1973) folgt. Öffentliche Theologie ist der Name eines auf Dietrich Bonhoeffer sich fokussierenden Forschungskonzepts an der Universität Bamberg (Dietrich-Bonhoeffer-Forschungsstelle für Öffentliche Theologie) und einer 2009 von Wolfgang Huber ins Leben gerufenen neuen Buchreihe.

Die klassischen Themen öffentlicher Theologie sind: soziale Gerechtigkeit, irdisch-weltlicher Friede und die Bewahrung der Schöpfung. Sie wendet sich konkret etwa der Frage der Gerechtigkeit im Kontext aktueller Sozialstaatsdebatten, der Herausforderungen der Globalisierung und ihrer menschlichen Gestaltung, der ökologischen Neuorientierung der Gesellschaft, den ethischen Dimensionen der neuen Biotechnologien oder Fragen zu den Kriterien legitimer Anwendung militärischer Gewalt in Krisengebieten zu. Der Inhalt der öffentlichen Theologie ist somit, knapp zusammengefasst, alles, was sich unter den Begriff **„Sozialethik“** fassen lässt.

An dieser Stelle kann und sollte man sich meines Erachtens fragen, ob öffentliche Theologie sich *notwendig* inhaltlich auf die *Behandlung sozialethischer Gegenstände* beschränken muss: Sind nicht auch praktisch-theologische Fragen nach dem Gottesdienst und der Seelsorge, kirchengeschichtliche Themen wie die Frage nach der Rolle der Kirchen im Dritten Reich oder bestimmte Aspekte der Gotteslehre oder der Christologie ggf. von öffentlichem Interesse? (Die Trinitätslehre war es mindestens im 3./4. Jahrhundert nach Christus.)

Sofern Kirche sich zur öffentlichen Theologie bekennt, tut sie dies als eine intermediäre Institution in der Zivilgesellschaft.<sup>6</sup> Dieser Institution geht es sowohl nach Habermas als auch nach Huber stets um eine **„kritische Publizität“**, also eine solche theoretische (sozialethische) und auch praktische (handlungsleitende) Perspektive, die **Kritik** und **Kontrolle** wesentlich einschließt und sich niemals in bloßer Affirmation des Bestehenden erschöpfen kann. Dabei setzt Habermas seine Hoffnung bekanntlich auf die „dreistrahlige Vernunft der Moderne“, die sich des eigentümlich zwanglosen Zwangs des besseren Argumentes

bedienen kann. Auch Huber setzt auf vernünftige Argumentation, aber auch auf die aus dem Glauben an Gott und der Liebe zu den Nächsten erwachsende Intuition für ein besseres Handeln in Gegenwart und Zukunft.

*Deshalb und vor diesem Hintergrund ist es beispielsweise ganz angemessen und sachgemäß, wenn etwa die EKHN aktuelle und strittige Themen wie die globale Finanzkrise, die Frage der Klimagerechtigkeit, die Organtransplantationsfrage, den neuen Rechtsextremismus in unserer Gesellschaft oder den Flughafenausbau im Rhein-Main-Gebiet diskutiert.*

3. An dieser Stelle sei an die Ausführungen zu Martin Luthers Rede auf dem Reichstag zu Worms erinnert: Ein charakteristisches Kennzeichen öffentlicher Theologie ist das konstitutive Bemühen, die Befragung der eigenen Traditionsquellen der Theologie mit der Kommunikabilität im allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu verbinden (**„Bilingualität“ = Zweisprachigkeit**).<sup>7</sup> Der Glaube wird dabei so weit als möglich auf die intersubjektive Vernunft bezogen<sup>8</sup>, auch wenn es einen „unübersetzbaren Rest“ geben mag (Christiane Tietz).<sup>9</sup>

Selbst der einst als „religiös unmusikalisch“ geltende Sozialphilosoph **Jürgen Habermas** hat nach dem 11.09.2001 seine Auffassung dahingehend verändert, dass er die *These der Zweisprachigkeit und partiellen Übersetzbarkeit religiöser Diskurse* vertritt. Die ambivalente Einstellung des nachmetaphysischen Denkens zur Religion entspreche in ihrer prinzipiellen Kooperationsbereitschaft, so Habermas, „(...) genau der epistemischen Einstellung, die säkulare Bürger einnehmen müssen, wenn sie bereit sein sollen, in öffentlichen Debatten aus den Beiträgen ihrer religiösen Mitbürger das zu lernen, was sich gegebenenfalls in eine allgemein zugängliche Sprache übersetzen lässt.“<sup>10</sup>

Vielleicht kann dieser Gedanke sogar wie folgt ergänzt und weitergeführt werden: Auch eine **Mehrsprachigkeit** (im Sinne einer „Mehr-als-Zwei-Sprachigkeit“) könnte in bestimmten Zusammenhängen sinnvoll oder sogar notwendig sein, etwa nach dem Muster: (1) Sprache des Glaubens, der Theologie; (2) Alltagssprache, allgemeinverständliche Sprachebene; (3) externe Fachsprachlichkeit (Philosophie, Soziologie etc.); (4) Sprache der Kunst, (5) Sprache der Musik, (6) [...].

Ein **Beispiel** für eine „zweisprachige“ Begründung: Man kann das Gebot der „Feier-

tagsheiligung“ religiös mit der Schöpfung der Welt in sieben Tagen und der von Gott verordneten Ruhe am siebten Tag (Exodus 20) begründen oder aber sozial mit dem Gedanken, dass jeder Mensch, der (hart) arbeiten muss, auch der Ruhe bedarf (Deuteronomium 5), so wie Israel in der Knechtschaft in Ägypten der geregelten Ausruhezzeiten bedurfte. Die zweite Begründung ist sicherlich anschlussfähiger an die Sicht der Politik und zumal der Gewerkschaften als die erste.

Eine Frage stellt sich mir allerdings an dieser Stelle: Geht es um eine Übersetzung im Sinne einer 1:1-Äquivalenzumformung oder aber um eine gedanklich analoge Konstruktion innerhalb eines anderen Paradigmas – oder gar um ergänzende, anders geartete, eigene Gedankenmotive, die sachlich völlig unabhängig von den religiösen Inhalten sind und gleichsam autonom „neben diesen“ zu stehen kommen? An dieser Stelle sind mir die Aussagen der Vertreter der „öffentlichen Theologie“ nicht immer eindeutig und klar genug.

4. Das Plädoyer für eine „öffentliche Theologie“ im Protestantismus ist nach dem kirchlichen Versagen angesichts des Nationalsozialismus als Korrelat zum Stuttgarter Schuldbekenntnis bereits im Jahr 1945 formuliert worden: „Als Reaktion auf politische und moralische Versäumnisse während der NS-Herrschaft fand die evangelische Kirche nach Kriegsende zu einem neuen Verständnis des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages. Das bei der staatlichen und gesellschaftlichen Neuordnung von der Kirche einzunehmende Öffentlichkeitsmandat wurde bereits in dem ‚Wort zur Verantwortung der Kirche für das öffentliche Leben‘ reklamiert, das im August 1945 der Kirchenversammlung in Treysa vorgelegt worden war.“<sup>11</sup>

Das Prädikat „öffentlich“ ist dabei **keinesfalls a priori mit einem Werturteil verbunden**. Öffentliche Theologie ist daher nicht an sich und in jedem Falle schon gut zu nennen. Sie kann vielmehr von je größerer oder geringerer Qualität sein. Ich kontrastiere an dieser Stelle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit meiner Darstellung) typologisch gute und schlechte öffentliche Theologie – so, wie ich sie verstehe und wahrnehme. (Und das heißt, ich gehe davon aus, dass es beides gibt: gute und weniger gute bis schlechte öffentliche Theologie.)

**Gute öffentliche Theologie** stellt sich selbstbewusst dem gesellschaftlichen Diskurs und stützt ihre Behauptungen auf starke Argumente ab.

Sie versteht ihre Thesen als ein kompetentes Beratungsangebot für Politik und Gesellschaft.

Sie bemüht sich in ihrem Auftreten um Anschlussfähigkeit und Allgemeinverständlichkeit.

Sie gibt an die Gesellschaft einladende Impulse weiter, äußert sich im Modus der Bitte. Dort, wo sie unter der Prämisse externer Fachlichkeit steht, redet sie hypothetisch.<sup>12</sup>

Sie bleibt grundsätzlich immer auch selbstkritisch und lernfähig.

Sie eröffnet Freiheitsspielräume für ethische Urteile und moralisches Handeln.

Sie bewahrt sich ein autonomes Urteil und scheut keine unbequemen Wahrheiten. Sie ist in einem guten und genauen Sinne „sperrig“.<sup>13</sup>

**Weniger gute bis schlechte öffentliche Theologie** argumentiert dagegen kurzschlüssig oder bricht die Argumentation willkürlich ab – etwa durch Berufung auf externe Autoritäten.

Sie tritt bevormundend oder besserwisserisch auf.

Sie redet wenig verständlich bis unverständlich.

Sie formuliert Vorwürfe oder starke, mitunter unerfüllbare Forderungen.

Sie urteilt in vielen Fällen apodiktisch, auch wenn sie fachlich nicht unmittelbar kompetent ist.

Zur Selbstkritik ist sie kaum oder gar nicht fähig und erweist sich in vielen Hinsichten nicht als lernfähig.

Sie will menschliches Handeln starr normieren und möglichst auch gesetzlich fixieren.

Sie ist populistisch und sucht den Beifall weiter Kreise.

5. Öffentliche Theologie sollte – dieser Gedanke ist mir besonders wichtig, und im Grunde genommen stellt er ein „Meta-Qualitätsmerkmal“ der öffentlichen Theologie dar! –, ja, öffentliche Theologie muss nach meinem Verständnis mit einer **Ethik der Verantwortung** verbunden sein. Das heißt, sie muss die

absehbaren Folgen und die erwartbaren Risiken und Nebenwirkungen menschlichen Handelns (=menschlichen Tuns und Lassens) vorrangig mit in den Blick nehmen. Verantwortliches Handeln schließt grundsätzlich ein, so zu handeln, dass auch künftiges Handeln immer noch möglich sein wird. Es bedeutet, besonnen, umsichtig und vorsichtig zu agieren und sich zugleich mit Leidenschaft für den Schutz des Lebens und die Würde der Menschen einzusetzen.<sup>14</sup> Es bedeutet, alles in allem, sich der Verantwortung bewusst zu sein, die der einzelne Christ und die einzelne Christin, die aber auch das soziale System Kirche vor Gott, vor anderen Menschen und vor dieser Welt hat. Letztlich gilt dabei, dass Christenmensch dem Gott, an den sie glauben, **Rede und Antwort stehen** müssen. Und dabei gilt wiederum, wie einst Karl Jaspers sagte: Verantwortung hat einen Namen, eine Adresse, eine Hausnummer (und wenn es der Name einer Kirche ist).<sup>15</sup> Der, den Gott bei seinem Namen gerufen hat, der ist auch zur Antwort berufen.

#### IV. Fazit: Öffentliche Theologie und öffentliche Verantwortung

Damit leite ich zu einem kleinen, vorläufigen Fazit über: Öffentliche Theologie will eine biblisch und vernünftig argumentierende, sozialetisch fokussierte Theologie sein. Sie ist positiv und konstruktiv auf die gegenwärtige Weltwirklichkeit bezogen. Sie will ethische Orientierungsleistungen für die Menschen der Gegenwart erbringen und dadurch dazu beitragen, dass politisches Handeln möglich wird. Sie muss schließlich **auf öffentliche Verantwortung bezogen, ja notwendig und unauflöslich mit ihr verbunden** sein. Eine an dieser Theologie orientierte Kirche hat nicht nur einen Öffentlichkeitsauftrag, sondern versteht sich selbst als eine **grundsätzlich verantwortungsethisch ausgerichtete**, mithin als eine **verantwortliche Kirche**.<sup>16</sup>

Aber ist das nicht eigentlich selbstverständlich? Ich denke, nicht. Öffentliche Theologie könnte auch anders ausgerichtet sein. Nämlich wie folgt – und damit weise ich auf folgende denkbare Alternativen hin:

a) Öffentliche Theologie könnte etwa *kirchliche Machtansprüche* formulieren, zum Beispiel die faktische Dominanz der Kirche in einem theokratisch regierten Staat einfordern – oder zumindest (deutlich) mehr kirchlichen Einfluss auf die Gesellschaft be-



ansprechen. Auch das wäre ja (und war zu gegebener Zeit, etwa in bestimmten Epochen des Mittelalters) im christlichen Kulturkreis öffentliche Theologie.<sup>17</sup>

- b) Öffentliche Theologie könnte, sodann, auch für eine *reine Gesinnungsethik* plädieren, wie dies etwa radikale Pazifistinnen und Pazifisten tun. Damit würde eine anspruchsvolle und höchst respektable Position vertreten, und öffentliche Beachtung erfuhr ja die Friedensbewegung der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts durchaus.
- c) Und öffentliche Theologie könnte schließlich auch jenseits aller Rechenschaftspflichten überhaupt die *ethische Beliebigkeit* propagieren: „Alles ist erlaubt“ bzw. „Anything goes“.<sup>18</sup>

In Abgrenzung zu allen drei Denkmöglichkeiten meine ich, man sollte den Begriff der öffentlichen Theologie konstitutiv auf eine **Sozialethik der Verantwortlichkeit** und somit insgesamt auf eine evangelisch konzipierte Verantwortungsethik beziehen. Dies entspricht zum einen mindestens einer den Gottesbegriff personal konzipierenden evangelischen Theologie (etwa im Sinne Emil Brunners, der die „Verantwortlichkeit“ als Kernpunkt aller theologischen Anthropologie fasste), zum anderen ist eine solche öffentliche Theologie in einem gehaltvollen Sinne *anschlussfähig* an den Geist der Präambel des deutschen Grundgesetzes, das seit 1949 von der gewichtigen Formel ausgeht: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“ – auch wenn damit gewiss nicht behauptet werden soll, das Grundgesetz denke von einer *christlichen* Theologie her.

1 Vortrag vor der Propsteigruppe der Propstei Nordnassau in Limburg an der Lahn, 31. August 2012. Der Vortragstil wurde beibehalten. Der Autor war von März 2000 bis Juli 2012 als Oberkirchenrat im Kirchenamt der EKD, Hannover, für Fragen öffentlicher Verantwortung der Kirche zuständig.

2 [http://www.ekhn.de/inhalt/download/standpunkt/kp\\_bericht/kp\\_bericht\\_12.pdf](http://www.ekhn.de/inhalt/download/standpunkt/kp_bericht/kp_bericht_12.pdf).

3 Aber auch der Auffassung, sie seien etwas Geheimes (im Sinne einer Arkandisziplin) oder etwas Intimes, das andere Menschen der Natur der Sache nach nichts angehe. Vielmehr gilt mit Hans-Richard Reuter: „Öffentlich“ ist dasjenige, „... was allgemein zugänglich ist und alle Mitglieder eines Sozialverbands gemeinsam angeht“ (In: Hans-Richard Reuter: Botschaft und Ordnung: Beiträge zur Kirchentheorie, Leipzig 2009, S.54).

4 Zu den vier im Impulspapier des Rates der EKD aus dem Jahr 2006 („Kirche der Freiheit“) genannten „kybernetischen Prinzipien“ gehört der Grundsatz: „*Außenorientierung statt Selbstgenügsamkeit*“ (neben der *geist-*

*lichen Profilierung, der Schwerpunktsetzung und der Beweglichkeit in den Formen* als den drei anderen Prinzipien kirchlicher Kybernese.

5 Die zweite Denkschriften-Denkschrift des Rates der EKD aus dem Jahr 2008 weist eigens darauf hin, dass es einen „Anspruch der Öffentlichkeit auf kirchliche Äußerungen“ gibt. Sie – also die Gesellschaft selbst und insgesamt – „[...] hat ein Recht darauf, zu erfahren, was eine Kirche zu entscheidenden gesellschaftlichen und politischen Fragen aktuell und auf Dauer geistlich beizutragen hat.“ (Das rechte Wort zur rechten Zeit: Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, S.60.)

6 „Damit ist folgendes gemeint: Für die Einzelnen leistet sie einen Dienst der Vermittlung zwischen der geglaubten und der erfahrenen Wirklichkeit. Sie bietet einen Deutungshorizont an, der die verschiedenen Felder persönlichen und gesellschaftlichen Lebens in einem inneren Zusammenhang erkennen lässt. Als Interpretationsgemeinschaft ermöglicht sie es den Einzelnen, selbst die Deutung der gesellschaftlichen Wirklichkeit mitzuprägen und an der Weiterentwicklung gesellschaftlicher Sinnmuster mitzuarbeiten. So schafft sie Verbindungen zwischen den Einzelnen und vermittelt zwischen ihnen und dem Leben in der Gesellschaft, ja im Kosmos. In diesem – durchaus anspruchsvollen – Sinn kann man die Kirche als ‘intermediäre Institution’ bezeichnen.“ (Wolfgang Huber: Die Rolle der Kirchen als intermediärer Institutionen in der Gesellschaft, Vortrag vom 14.09.2000 an der Humboldt-Universität zu Berlin, zu finden unter: <http://www.ekd.de/gesellschaft/huber-v5.html>.)

7 In der ersten sog. „Denkschriften-Denkschrift“ der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahr 1970 war von den beiden Kriterien der Sach- und der Schriftgemäßheit die Rede, denen kirchliche Äußerungen zu genügen hätten. Hier gibt es mindestens eine starke Analogie oder Affinität zu dem Gedanken der „Zweisprachigkeit“.

8 Das Bemühen um solche Vermittlungsprozesse eignet der christlichen Theologie bereits von ihren Ursprüngen an, von der Logostheologie der frühen christlichen Apologeten wie Justin dem Märtyrer (gest. 165 n. Chr.) bis hin zur Gegenwart. Der Kulturprotestantismus des 19. Jahrhunderts mag die Vermittlungstheologie in optimistischer Weise hin zu einer naiven Fortschrittsgläubigkeit überzogen haben. Im Gegenzug hatte zumindest die frühe Dialektische Theologie mit ihrer Betonung der Diastase, also des unendlichen Abstands zwischen Gott und Welt, Glauben und Vernunft eine allzu schroffe Distanz zwischen den beiden Sprachen postuliert, die die christliche Kirche mindestens sprechen muss, wenn sie in dieser Welt den Glauben nachhaltig bezeugen möchte. Auch deshalb sind die Bemühungen der öffentlichen Theologie heute bedeutsam.

9 Vgl. Christiane Tietz: „... mit anderen Worten ...: Zur Übersetzbarkeit religiöser Überzeugungen in politischen Diskursen“, Antrittsvorlesung an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, 02.07.2009, in: Evangelische Theologie 72. Jg. (2012), S.86-100.

10 Jürgen Habermas: Zwischen Naturalismus und Religion: Philosophische Aufsätze, Frankfurt am Main 2005, S.150.

11 Claudia Lepp: „Einleitung“, in: Die Politisierung des Protestantismus: Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland während der 1960er und 70er Jahre, hg. von Klaus Fitschen, Siegfried Hermle, Katharina Kunter, Claudia Lepp und Antje Roggenkamp-Kaufmann, Göttingen 2011, S. 12.

12 Wenn kirchliche oder theologische Äußerungen sich dabei auf Sachverhalte beziehen, zu deren professioneller Bearbeitung *fachspezifische* Kenntnisse erforderlich sind, die zwar in der Regel einzelnen fachkundigen Mitgliedern der Kirche, aber nicht der Kirche und Theologie

aus ihren eigenen Quellen zur Verfügung stehen, ist Zurückhaltung und eine *hypothetische Redeform* geboten (»Wenn das und das der Fall ist, dann ist dazu aus kirchlicher Sicht das und das zu sagen«). Damit sinkt nicht der Verbindlichkeitsanspruch solcher Äußerungen, aber es wird deutlich, von welchen Voraussetzungen seine Geltung abhängt.“ (Das rechte Wort zur rechten Zeit, a.a.O., Gütersloh 2008, S.46f).

- 13 „(84) Seriosität und Anspruch der Denkschriften, ihre Sperrigkeit, ihr Bemühen um Redlichkeit, argumentative Sorgfalt und Überzeugungskraft können selbstbewusst vertreten werden. Der Vorzug der Denkschriften liegt in ihrer Qualität, die nicht durch die Forderung nach »Marktgängigkeit« geschmälert werden darf.“ (Das rechte Wort zur rechten Zeit, a.a.O., S.55)
- 14 In diesem Zusammenhang hat auch die von Hans Jonas benannte „*Heuristik der Furcht*“ (Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt am Main 3. Aufl. 1993, S.63f) ihren Ort und Sinn.
- 15 Daran erinnert zu Recht Ina Schmidt: Übernehmen Sie die Verantwortung, in: Hohe Luft: Philosophie-Zeitschrift, Hamburg 3 (2012), S.24-28.
- 16 Vgl. Eberhard Pausch: Verantwortliche Kirche: Theologische Aufsätze, Predigthilfen und Predigten, Fromm-Verlag Saarbrücken 2011.

17 Man kann in diesem Kontext darauf hinweisen, dass im Bereich der islamischen Theologie ein Instrument der islamischen „öffentlichen Theologie“ beispielsweise die so genannte „Fatwa“ ist – oder dass in bestimmten islamischen Ländern die Rechtsordnung der Scharia im Rahmen eines theokratisch gedachten Machtsystems praktiziert oder aber angestrebt wird. Es handelt sich bei diesem Typus öffentlicher Theologie somit weder um eine überflüssige Reminiszenz noch um eine bloß fiktive Erwägung – wenn es denn richtig ist, dass auch andere Religionen, dass also etwa auch der Islam sich des Genus der öffentlichen Theologie bedienen kann.

18 Schon Paulus hat sich wiederholt gegen das „Anything goes“-Argument (in seiner antiken Fassung) gewandt: „Alles ist mir erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten. Alles ist mir erlaubt, aber es soll mich nichts gefangen nehmen.“ (1. Korinther 6, 12) Vgl. auch 1. Korinther 10, 23: „Alles ist erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten. Alles ist erlaubt, aber nicht alles baut auf.“

Dr. Eberhard Pausch,  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

## POSTERIORITÄTENAUSSCHUSS

# Kirche und Zukunftsgestaltung: Be-Denken

Dieter Becker

### 1 Posterioritäten

Um Zukunft (das „Spätere“; die Posteriorität) zu gestalten, können die unterschiedlichsten strategischen Methoden zur Analyse, Auswahl und Umsetzung angewendet werden. Posteriorität wird heute häufig mit dem Begriff Priorität (das Vorrangige, neudeutsch: Kernkompetenz) synonym verwendet. Wer die Kernkompetenz als Ziel der eigenen Zukunft ausruft, habe den richtigen Weg eingeschlagen und damit schon automatisch Erfolg. Diese Annahme ist aber lediglich eine Idealisierung der (Post)Moderne. Kernkompetenz rekurriert auf einer Vergangenheitsbetrachtung, mit der Annahme, dass eine Rückbesinnung und Verengung auf spezielle „Dienstleistungen“ automatisch zu einem unternehmerischen oder kirchlichen Erfolg führen würden.

So ist aber einerseits sowohl bei Unternehmen als auch Kirchen strittig, was denn „die“ Kernkompetenz sei. Wenn ein Kutschenbauer Anfang des 20. Jahrhunderts sich auf die Perfektionierung des Kutschenbauens konzentrierte oder aktuell bis 2009 Nokia auf reine Mobiltelefone (ohne Smartfunktion, d.h. Vernetzungen von Internet etc. auf einem Gerät, welches auch telefonieren kann), dann ge-

schieht dies, was Zukunft immer in sich trägt: Es gibt Innovationen, die die scheinbar für die Zukunft erfolgreiche Kernkompetenz, in kürzester Zeit marginal werden lassen. Nokia hat allein in 6 Jahren seit 2006 seine Vormachtstellung bei Mobiltelefonen von über 45 % Marktanteil auf mittlerweile 4% eingebüßt und wird zum Sanierungsfall in kürzester Zeit. Und Kutschenbauer; nun ja.

Richtig ist: Um das Spätere zu erreichen, sind – meist vorab – Festlegungen zum Vorrangigen, dem Prioren (was aber nicht zwingend die Kernkompetenz sein muss) zu treffen. Im Kern geht es um eine einfache Sache: Wie erreiche ich einen Wunschzustand?

Diese einfache Sache ist aber nur dann einfach, wenn die Methoden zur Zukunftsgestaltung zunächst der Wirklichkeit sachgerecht und angemessen gegenüber und sodann methodisch praktikabel umsetzbar sind. So sind zur Planung eines Urlaubs verschiedenste Bestandteile der Situationsanalyse, der Sichtung von Optionen, eine Realisierungsphase und letztlich eine rückwärtige Betrachtung über die in der Realität erfolgte Praxisumsetzung erforderlich. Dies scheint dann problemlos, wenn die Rahmenbedingungen homogen-li-

near bearbeitbar sind und während der Realisierung bleiben. Wer fährt mit und will wohin? Wie viel Geld steht zur Verfügung? Wann ist Urlaub zeitlich möglich? Welche Angebote gibt es? Wer bucht? Wer zahlt? Letztlich: War der Urlaub so wie vorgestellt oder nicht?

Das **Dilemma heutiger strategischer Zukunftsplanningen** liegt in den Vorannahmen einer homogenen Ausgangs- bzw. Entwicklungssituation begründet. Das 21. Jahrhundert ist das Jahrhundert der Heterogenität und nicht der Homogenität. Rahmenbedingungen sind nicht dauerhaft sicher, sondern hochgradig fragil und sprunghaft geworden. So zerfasern bisher sicher geglaubte Dogmen unter Banken-, Finanz-, Vertrauens-, Glaubens-, Gesellschaftskrisen. Krisen sind aber nicht „negative“ Entwicklungen des 21. Jahrhunderts, sondern lediglich Kennzeichen der Auflösung selbsterzeugter und erhoffter Homogenitäten, die den Anschein einer planbaren Welt Jahrzehntlang suggeriert haben. Alle Bereiche wie Wirtschafts-, Politik- oder Religionssysteme erleben nichts anderes als die Erschütterung eines wohlfeil geglaubten steuerbaren Weltbildes. Während bei Niklas Luhmann („Systemtheorie“) noch eine System/Umwelt-Divergenz möglich war, sind heutige Systemstrukturen nicht autopoietisch (selbsterzeugend und -erhaltend), sondern autoheterogene Gebilde, deren immanente Programmatik nicht mehr die Abgrenzung zur Umwelt (und damit zu einem homogenen System strebend) ist, sondern die Selbstzerfaserung. Systemtheorie oder deren flache Adaption ins Systemische spiegeln somit Deutungs- und Steuerungsversuche zerfallender Wirklichkeiten wider. Begriffe wie Schwarmintelligenz oder Netzwerkstrukturen versuchen demgegenüber diese Inhomogenität mit ihren unplanbar auftretenden Instabilitäten zu beschreiben. Wenn also nun aber heterogene Bedingungen zur Planung der Zukunft hinzukommen, ergeben sich selbst für einfachste Planungen teils chaotische Situationen. Krankheit, Streiks der Flugbegleiter, Stau auf dem Weg zum Flughafen, Insolvenzen der Fluggesellschaft oder einfache Wettereskapaden können die systematisch-strategisch sauber geplante Zukunftsgestaltung, selbst eines Urlaubs, empfindlich stören.

## **2 Kirchen und ihre Posteriorität**

Nun versuchen sich auch Kirchen in der jüngsten Zeit mit Zukunftsgestaltung. Dass

dies keine getriebene Posterioritätenplanung hinsichtlich der Parusie oder der Gerechtigkeit des Reiches Gottes ist, sei angemerkt. Es geht vielmehr um die (Selbst-)Erhaltung und um Steuerungsmaßnahmen der innerweltlichen Organisation „Kirche“. Dazu – und das ist in seiner Stringenz neu – verwenden die Kirchen seit Mitte der 1990er Jahre vorrangig verstärkt betriebswirtschaftliche Analyse-/Beurteilungsmethoden, Prognostik und strategische Umsetzungstools. Bisheriger Höhepunkt dieser ökonomistischen Analytik war das Kirche-der-Freiheit-Papier der EKD von 2006; welches sich leider, weil einseitig getrieben, als analytisch schwach und strategisch misslungen erwiesen hat (siehe Zeitzeichen 12/2006, S.12-14 und 3/2012, 42f). Die jüngsten Versuche der Verursacher (ZZ 3+4/2012) sich das Papier schön und strategisch erfolgreich zu reden, überzeugt nicht.

In der Folge dieser methodologischen Ökonomisierung der Kirchen wurden viele „neue“ Strategien zur „Verschlankung, Zielausrichtung oder Konsolidierung“ in den Landeskirchen und Bistümern aufgesetzt. So hat beispielsweise die Synode der kurhessischen Kirche im November 2011 einen Posterioritätenausschuss mit 4 „Laien“ und 4 Pfarrpersonen etabliert, um innerhalb eines Jahres Posterioritäten in der EKKW zu priorisieren. *Nicht nur der Name des Ausschusses bereitet schon ausreichend Probleme. Deshalb wird er mittlerweile landläufig „Zukunftsausschuss“ genannt.* Auch die Zusammensetzung weist einige Unabwägbarkeiten auf. Andere Landeskirchen haben für dieselbe Sache weniger anspruchsvolle Namen erfunden, was aber keinen Zweifel an deren Ernsthaftigkeit der Verschlankung von Kirche lässt. Dass in den Gremien häufig Theologen bzw. Pfarrpersonen vertreten sind, wie ich auch einer bin, mag irritieren. Denn grundsätzlich sind deren „hermeneutischen“ Kompetenzen in der Auslegung historischer Texte nicht per se für Zukunftsgestaltung qualifizierend. Aber durch die gemeindliche, kirchliche Praxis wie des Bau- und Planungswesens mag auch der gemeine Theologe dazulernen.

Zudem ist der Versuch, eine derart komplexe und heterogene Organisationsform „Kirche“ top down mittels (eigentlich überholten) ökonomistischen Methoden zu posteriorisieren, aus strategischer Sicht gänzlich problematisch. Als Betriebswirt und Geschäftsführer einer Strategieberatungsfirma, die seit 20 Jahren Wirtschaftsunternehmen berät und öko-

nomische, organisationsstrategische Methoden anwendet, stellen sich aktuell hinsichtlich einer kirchlichen Zukunftsplanung doch erhebliche Bedenken.

Es mangelt heute – leider muss es immer wieder betont werden – gemeinhin den binnenkirchlichen Vertretern und sogar den stilisierten (Manager-) Ehrenamtlichen an einer wirklich simplen Wirklichkeitserkenntnis. Nicht allein die Methoden sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht überaltert, weil sie von einer homogenisierbaren, plan- und gänzlich steuerbaren Zukunft ausgehen. Vielmehr sind die Mehrzahl der Grundannahmen zur Zukunftsgestaltung, nämlich die aufgeworfenen (scheinbaren) Krisenelemente in der Kirche schlicht und falsch. Es gibt gar keine Kirchenkrise. Sie ist eine ideologische Mär, und erhält durch eine gebetsmühlenartige Wiederholungslitanei auch nicht mehr Wahrheitsgehalt. Zunächst das Beruhigende: Geld ist nicht das Problem, weil durch die steigenden Löhne und anderen Einkünfte – wie schon seit 1956 bis heute – die Kirchensteuereinnahmen nicht sinken, sondern prosperieren; dem Himmel sei Dank. Und der entkirchlichte Osten wird über den Finanzausgleich und mittels vieler Fördermittel (z.B. Kirchengebäude) unterhalten. Allein die Lohnerhöhungen bei den Kirchenmitgliedern in 2012 von 3–6%, an denen die Kirchensteuer über die Einkommensteuer DIREKT partizipiert, werden problemlos die „weniger werdenden Mitglieder“ ausgleichen. Es zahlen sowieso nur weniger als 34% Kirchensteuer über 20 €/Jahr. Finanziell getragen wird die Kirche von den 15% Gutverdienern (Reichen?) über 52.000 € Jahresbruttoeinkommen, die mehr als 80% der Mittel beisteuern. So partizipiert gerade Kirche im besonderen Maße an der von ihr monierten Armut/Reichtums-Schere!

Auch werden wir eigentlich in der Kirche nicht weniger, sondern die Mitgliederzahlen der Kirchen unterliegen einem normalen und gänzlich undramatischen demografischen Wandel. So gibt es mehr Taufen/Eintritte als Austritte. Zwischen 1991 bis 2010 haben die evangelischen Kirchen hier ein Plus von 1,8 Mio. Mitgliedern als Zuwachs. Im Einzelnen: 3,9 Mio. sind ausgetreten und 5,7 Mio. durch Taufe (4,5 Mio.) bzw. durch Zuzug/Wiedereintritt (1,2 Mio.) hinzugekommen. Aber – und hierin liegt der statistische Rückgang von 29 auf 24,1 Mio. Evangelische: Zwischen 1991-2010 sind 7,0 Mio. Evangelische gestorben.

Jetzt drängt sich dem Theologen in mir aber die Frage auf, warum es für Kirche, die das jenseitige Heil predigt, ein „Problem“ ist, wenn Getaufte als sakramental Begnadete „abtreten“ und zu „Engeln“ werden. Eigentlich könnte man sagen: Auftrag erfüllt, alles gut.

Die hektische Diesseitsmentalität der Kirchen hinsichtlich ihrer eigenen Posteriorität erinnert stark an das Gleichnis vom reichen Kornbauern, der in seinen neuen Scheunen den quantitativen Ertrag konservieren wollte (Lk, 12 16ff). Du Narr!

### **3 Krise als Antrieb für Zukunftsgestaltung?**

Warum muss – so stellt sich die Frage – eine erfundene Krise als Antrieb für eine, als alternativlos dargestellte, Zukunftsrichtung herhalten? Ich höre Kollegen, die die schlechte Situation bedauern und nach Sekten oder Ländern schielen. Auch hier sollte man auf der deutschen Erde bleiben, wenn man nicht Engel werden will. Nicht das Negative ist das bleibende Kennzeichen des Evangeliums, sondern die Gewissheit auf Zukunft. Auch empirisch ist dies sichtbar: Ca. 50–60% der Neugeborenen werden christlich getauft. Welches Land weist eine derartige Erfolgsgeschichte auf? Die Gottesdienstbesucherzahlen sind seit über 130 Jahren gleichbleibend (gut oder schlecht); wie der Kirchensoziologe Peter Höhmann in seinem Buch „Kirchenbindung im gesellschaftlichen Wandel“ empirisch nachweist. Auch das Gejammer in den Kirchen über die schlechten Besucherzahlen im Gottesdienst ist in über 100 Jahren gleichgeblieben.

Sicher – es gibt subjektive Faktoren wie schlecht es den Kirchen geht. Den Kirchengemeinden wird durch steigende (aber nicht problematische) Pensions-, Gehalts- und Lohnkosten auf Landesebene immer weniger Geld seitens der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellt. Jeder Cent wird umkämpft, als ob es der Teufel sei, mit dem Luther gerungen hat. Die Justifizierung des Evangelischen durch einen Wust an Gesetzen von Landeskirche und EKD (z.B. Pfarrdienstgesetz) schreitet weiter voran. „Gesetz“ – theologisch gesehen – ist eigentlich nur dazu da, unsere Unfähigkeit zur Selbsterlösung gegenüber Gott und die Heilsnotwendigkeit des Evangeliums darzulegen. Wenn dies das Ziel der aktuellen, kirchlichen Gesetzesflut ist, kann jetzt schon Erfolg bestätigt werden. Aber vielleicht benötigen wir auch in den Kir-

chen mehr Juristen als Theologen, wie dies in Deutschland schon vorherrscht (über 150.000 Juristen stehen 45.000 ev./kath. Pfarrpersonen gegenüber). Möglicherweise sind es gerade diese kirchlichen Tendenzen der Vergesetzlichung, die die Hysterie nach kirchlichen Posterioritäten treibt. Wenn also die Grundversorgung mit Pfarrpersonen eine durchschnittlich-rechnerische Quote von 1:1.200 Mitgliedern ausweist, während die Abdeckung der Bundesbürger mit Juristen bei 1:500 liegt, mag man um die Zukunft der Gesellschaft insgesamt und nicht nur um die der Evangeliumskirchen fürchten.

Auch die neuesten Zukunftsplanungen in der EKHN (Dekanatsverschmelzungs-, Pfarrstellenverteilungsgesetz) weisen ökonomistische Planungsstrukturen auf. Die Planungsgrößen sind allein quantitativ und ökonomistisch (und nicht ökonomisch, denn das hieße theologisch übersetzt: gaben-/bedarfsorientiert) ausgelegt. Größen wie Mitgliederzahlen (Magische Größe: mind. 40 bzw. 50.000 Mitglieder pro Dekanat) oder Flächen sind scheinbar objektiv. Quantitativ gemittelt sind 'objektiv' beispielsweise die Kirchensteuermittel von 400 Evangelischen nötig, um die Kosten einer Pfarrperson zu bezahlen. Diese „objektiven“ Zahlen verstellen aber den Blick auf den kirchlichen Auftrag. Und dieser ist immer subjektiv. Gott hat kein QM-Handbuch, auf dessen Prozess-/Auditergebnisse man sich leistungsorientiert vorbereiten kann. Die Aufgabe der Kirche besteht nun eben nicht in einer gerechten Verteilung, sondern in einer Unterstützungsanforderung von Menschen oder Gemeinden, die weder die ausreichenden Gaben noch Mittel aufbringen können. Die starken Kirchengemeinden haben die Schwachen zu unterstützen und nicht auf eine „gerechte“ (d.h. gesetzlich gleichmäßig geregelte) Verteilung zu pochen. Eine gleiche Verteilungsorientierung – statt einer Bedarfsorientierung – vernachlässigt zudem sträflich regionale Aspekte. So sagt ein Flächenfaktor als rein quantitative Größe der Quadratmeter nichts über lokale oder regionale Religionsprägungen und deren religiöse Bedarfsstrukturen aus. Statt wie bisher in den pastoralen Betreuungsräumen den Bedarf zu ermitteln, werden nun Köpfe (Pfarrpersonen oder anderweitige Hauptamtliche) über Zuteilungsschlüssel von oben nach unten verteilt. Aus der Netzplanung im Autohandel kann ich (Leidens-) Lieder singen, wo derartige

Zwangshomogenisierungen die bestehenden sensiblen und tragfähigen Verästelungen von Image, Vertrauen, Zugehörigkeit zerstört haben. Zudem entstehen nun auf Fusionsebene mehrerer (vorerst in der Regel: zweier) Dekanate erhebliche Machtspiele der Haupt- und Ehrenamtlichen. Jüngste Erfahrungen zeigen, dass über Standorte der Dekanatsbüros (z.B. Neubau am Wohnort des heutigen Präses?), architektonische Sonderwünsche der Gebäudestruktur oder Personalausstattung gerungen wird wie auf dem Spielplatz um die schönste Marmor. Diese Männerspiele (vereinzelt befließigen sich auch Frauen höchst murrend) sind dann die Vorboten für die folgenden Kämpfe um die Verteilung der Hauptamtlichen im neuen Fusionsdekanat. Sicher werden einige Synodalvorstände mit der Verteilung der zugewiesenen Pfarrstellen umgehen können, aber bei der Mehrzahl dürfte es ein Hauen und Stechen mit vielen Verletzungen geben. Verlierer sind jetzt schon auszumachen: Nämlich die, die eigentlich Evangeliumsgewinner sind; nämlich die Schwachen (Gemeinden) und die ohne Lobby. Statt sich mit inhaltlich-qualitativen Fragen wie „Welche evangelische Prägungen hat welche Gemeinde oder Region als Aufgabe? Und welche Gaben, Geldmittel und Personen werden dazu benötigt?“ wird munter drauf los geplant, ohne dass schon eine Methodologie der „Verteilung“ vorläge. Die Aufgabe wäre: „Wie, wo, mit welchen Mitteln und Personen ist das Evangelium regional auszusagen, zu prägen, zu verstärken?“ Aber aus einer selbst hervorgerufenen Mangelverwaltung, weil immer weniger in den Kirchen Pfarramt, Erziehungsjobs etc. anstreben, lässt sich letztlich kaum Bedarfsdeckung ermitteln.

#### 4 Kirchliche Zukunft – der *via positiva* evangelii

Die Zukunft beginnt beim Vertrauen, nicht beim Mangel oder Misstrauen. Vertrauen in die eigene Organisation, beispielsweise.

Wenn aber einem **via negativa** gefolgt wird, **um Mangel zu verwalten**, kann der Glaube und Vertrauen keinen Nährboden finden. Wuchern mit den Gaben und Pfunden wäre die Aufgabe. Wir säen, Gott lässt es wachsen. Leider wird auch hier lieber von einem selbsterzeugten strategischen Wachsen gegen den Trend fabuliert. So sprach jüngst – ideologisch erfolgreich indoktriniert – ein

Odenwälder Pfarrer von nötigen Wachstumsmärkten für die Kirche. Ich war entsetzt. Warum verwenden Theologen ohne unternehmerische Kompetenz plötzlich Termini der Betriebswirtschaft, wohl wissend, dass Deutschland insgesamt gesehen eben KEIN (auch nicht religiöser) Wachstumsmarkt ist, sondern (lediglich) recht stabil und „ertragreich“? Oder sollen wir wie VW, BMW oder Mercedes in China mit Export deutscher (religiöser) Produkte punkten? Sollen getaufte Ausgetretene und Kirchenferne erneut über Milieuanalysen zwangsmissioniert werden? Der Kollege konnte auf Rückfrage nichts konkretisieren und verstieg sich letztlich in eine Art lokale „Gemeindekirche“ als Abgrenzung zur Landeskirche. Dass aber dem Protestantismus eben KEINE evangelikale Separationspolitik immanent ist, geriet gänzlich aus dem Blick.

Der **via positiva evangelii** dagegen, der positive Weg im Evangelium, sollte wieder die Oberhand gewinnen. Nicht Krise, sondern **Ver- und Zutrauen steht im Vordergrund**. Die Landeskirchen sind gut, weil sie regionale Besonderheiten besser aufnehmen können als zentralistisch agierende Großkirchen oder strategische Leuchtfeuer. Die Arbeit in den Regionen, den Dekanaten, Kirchengemeinden und anderen Betreuungsräumen (wie Schulen, Krankenhäusern oder Akademien) ist besser denn je. Die Mitarbeitenden haben nachweislich den besten Ausbildungsstand seit der Auferstehung. Und die Kirchenmitglieder sind uns hochgradig treu verbunden; so wie immer – nämlich distanziert protestantisch, was „gut evangelisch“ meint. Was bei allem nervt, sind die neuen (ökonomistischen) Heilsbotschaften, die sich nun wirklich nicht mehr mit der Botschaft des Evangeliums in Einklang bringen lassen. Statt Abbruch, Reduktion und Verschlingung zu posteriorisieren, ist die *Prosperität Gottes* mit Aufbruch, Freude und Hoffnung in die Herzen der Menschen zu setzen; vor allem in die Herzen der eigenen Angestellten. Mut zur Zukunft ist niemals aus Angst und Mangelverwaltung entstanden. Die Demotivation der Berufsgruppen in den Kirchen ist das eigentliche Thema der Zukunft der Kirchen! Niemand kann auf Dauer gegen die seit 20 Jahren demotivierenden Verschlingungskurse bestehen. Was schon ab 2001 bei den Pfarrbefragungen sichtbar wurde, dass die Pfarrpersonen gegenüber der Zentralverwaltung, den Konsistorien, den obersten Vorgesetzten

innerlich gekündigt hatten und in deren Folge ein Abschließungsprozess gegenüber der Landeskirche entstand (durch Konzentration auf die eigenen lokalen Aufgaben), setzte sich dramatisch bis heute fort. Und deren Ursache liegt letztlich nicht bei den Pfarrpersonen selbst, sondern vielfach in der Haltung der Konsistorien und OKRs. Statt Mut und Zuversicht zuzusprechen, etablieren Kirchenverwaltung und Administrationsebenen der Kirchen Krisengeschrei, Reduktion, Verwaltungsprozesse, steigende Aufgabenanforderungen; und Schmerz, weil man ja mit Herzblut seinen Pfarrjob tut.

Auf Dauer hält das keine Organisationsstruktur aus, wenn die Menschen in ihr (top down) als die eigentlichen Feinde betrachtet werden. Die verleumderischen Aussagen von Kirche-der-Freiheit haben diese Niedertracht hoffähig gemacht. Heute erlauben sich Kirchenmitglieder Urteile über die pastorale Arbeit, deren theologischer Horizont häufig selbstverliebt oder ökonomistischen Kriterien gewichen ist. Dass es Luschen im Pfarramt gibt, ist so sicher wie deren Vorhandensein auf EKD- oder landeskirchlicher Ebene. Aber deshalb den Stab pauschal über eine ganze Berufsgruppe zu brechen, ist dumm. Wegen 1-3% Versetzungsfällen nun über ein zentralistisches Pfarrdienstgesetz alle gesetzlich knechten zu wollen, zeigt nur die Unfähigkeit von (einigen) Vorgesetzten frühzeitig mit Problemfällen umzugehen. Häufig sind Krisen von Organisationen ursächlich bedingt Krisen ihrer Führungskräfte. Die Kirchen sind auf dem Weg, ihre eigene pastorale Berufsgruppe als Symbol und als Träger zu „verlieren“. Nicht die (Landes-)Kirche wird mehr von der Pfarrperson repräsentiert, sondern allein die lokale „Gemeinschaft“. Der Krieg mit denen da oben in Kassel, Darmstadt, Hannover, Karlsruhe oder München ist in vollem Gange. Waffen sind von oben Vergesetzlichungen, Verkürzungen und Gängelungen sowie von unten Ungehorsam an der Grenze zur kirchlichen Illegalität. Haushaltsplanrecht versus lokales Stiftungswesen, Zielvereinbarungskontrollen vs. Leistungsfakes, digitale Kontrolle vs. Systemabstürze. Der Weg der Kirche in die Zukunft ist ein kriegerischer – gegen die eigenen Mitarbeiter.

Bedenke: So kann kein *via positiva evangelii* entstehen.

Dieter Becker,  
Untermainkai 20, 60329 Frankfurt

**Pfarrverein Kurhessen-Waldeck e.V.**  
**Einladung zur Gesamtausschusssitzung**  
**am 7. März 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 10 unserer Satzung lade ich Sie fristgerecht zur öffentlichen Sitzung des Gesamtausschusses am

**Donnerstag, dem 7. März 2013 von 10:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr**  
**(Ende mit dem Mittagessen) in den Konferenzraum der**  
**Ev. Kreditgenossenschaft Kassel**  
**Garde-du-Corps-Straße 7 (5. Stock), 34117 Kassel**

herzlich ein.

Wir beginnen mit einer Andacht, die Prälatin Natt halten wird.  
Anschl. Gedenken der Verstorbenen.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht aus der Pfarrvertretung
4. Anfragen und Berichte aus den Kirchenkreisen zur aktuellen Situation
5. Aussprache zu den Berichten
6. Vorlage der Jahresrechnung 2012
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes und des Stadtkirchenamtes Marburg
9. Genehmigung des Haushaltsplanes 2013
10. Informationen zum Pfarrtag am 12.6.2013 in Fulda mit Bischof Hein
11. Mitteilungen, Verschiedenes und Unvorhersehbares

**Melden Sie sich bitte wegen der Essens- und Raumplanung**  
**bis spätestens zum 20. Februar 2013 im Sekretariat bei Frau Berwald an.**

Telefon: 0561 9307-178 (Di. u. Mi.) E-Mail: sekretariat.pfarrverein@ekkw.de  
Spätere Anmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Ich grüße Sie freundlichst  
Frank Illgen, Vorsitzender

# „Fröhlichen Jesusgeburtstag auch!“

Wolfgang Lück

Zusammen mit mehr als anderthalb Millionen evangelischer Christen in mehr als einer Million Haushalten in Hessen und Rheinland-Pfalz habe ich Anfang Dezember einen Brief von meinem Kirchenpräsidenten bekommen. Der Infopost-Brief teilt mir auf der Rückseite weiß auf rot mit: „Es gibt etwas zu feiern“. Das ist schön. Ich öffne den Umschlag. Heraus fällt ein Papierband, unregelmäßig in der Form, wie ausgeschnitten und hübsch bunt auf rot. Ich lese: „Merry Birthday“. Mein erster Gedanke ist: Ich könnte aus dem Papier eine Krone formen. Papierkrone und Geburtstag gehören für einen Großvater zusammen. Doch, wie ich es auch anstelle: Eine Krone wird aus dem Band nicht. Ich beginne auf der Rückseite des Bandes zu lesen: „Niemand kennt das exakte Geburtsdatum von Jesus Christus. Historisch ist es dennoch unstrittig, dass er geboren wurde und als Mensch auf dieser Erde wirkte.“ Aha, denkt der Theologe: Eine kleine Verbeugung vor der historisch-kritischen Forschung und zugleich ein Wink an die Religionskritiker: Gelebt hat er. Nur weiß man nicht wann und wo und wie genau. Am anderen Ende steht es noch einmal zum Merken: „Geburtsdatum unbekannt, gefeiert wird trotzdem.“ Auch wenn wir uns auf historisch unsicherem Boden bewegen, gibt es keinen Grund, Weihnachten – es ist mir inzwischen klar geworden, dass es um Weihnachten geht – einfach ins Wasser fallen zu lassen.

Hatte das irgendjemand vor? Die Menschen in unserer Gesellschaft und unsere Ökonomie können doch nicht genug davon kriegen! Bis auf die Nörgelei von ein paar Kulturkritikern, denen man nichts recht machen kann, ist Weihnachten unbestritten. Meistens mehr als ein ganzer Monat in jedem Jahr ist davon bestimmt. Kein christliches Fest ist so fest etabliert. Es wird sogar von Angehörigen anderer Religionen mitgefeiert. Wie kommt der Kirchenpräsident darauf, dass mich und all die vielen anderen die Tatsache, dass der 25. Dezember nicht belegbar ist, vom Feiern abhalten könnte? Ah, da im klein Gedruckten steht, was er will: Ich soll mir über das Fest klar werden, mich informieren und falls ich – trotz un-

serer Familientradition mit Weihnachtsbaum, Kirchengang, Bescherung und festgelegtem Weihnachtessen – nicht weiß, wie ich es feiern soll, dann gibt er mir per Internet auch noch Ratschläge dafür. Das ist nett von ihm.

Nur will mir nicht in den Kopf, warum ich nicht mehr „fröhliche Weihnachten“ sagen soll, sondern eher so etwas wie „fröhlichen Jesusgeburtstag“, oder mal das eine und mal das andere. Er stellt es mir zur Wahl, natürlich in der heute üblichen englischen Fassung: „Merry Christmas“ oder „Happy Birthday“, oder – wie es auf der Vorderseite empfohlen wird – eine Kombination aus beidem: „Merry Birthday“.

Erst jetzt sehe ich mir den eigentlichen Brief an. Bisher war das nur die Einlage. Da schaut der Kirchenpräsident mich an, bestrahlt von einem Herrnhuther Stern. Er erklärt mir noch einmal das, was auf dem Band stand. Er scheint wirklich Angst zu haben, dass wir wegen des fehlenden Geburtsdatums nicht feiern könnten: „Sein genaues Geburtsdatum ist zwar nicht bekannt, aber das soll uns nicht vom Feiern abhalten: Weihnachten ist Geburtstag“. Dann schreibt er noch, dass Gott die Welt und uns Menschen nicht aufgegeben und Jesus die Welt verändert hat.

Ich frage mich, wie er auf diese Geburtstagsidee kommt. Klar: In allen Weihnachtsliedern klingt es nach dem Motto „Christ ist geboren“, aber Geburtstag? Geburtstag aller Geburtstage – das ginge, aber die Elemente von Kindergeburtstag? Kindergeburtstagsgirlande statt Krippe? Wahrscheinlich freuen sich der Präsident und seine Leute als Eltern und Großeltern über die heutigen Kindergeburtstage: Diese Begeisterung, dieser Krach und dieses tolle Treiben! Wäre doch schön, wenn's das zu Weihnachten auch gäbe. Vielleicht haben sie aber auch die Sorge, dass ihnen zu Weihnachten nichts mehr einfällt. Zweitausend Jahre immer dieselbe Botschaft: Das ist schon arg lang. Da fällt einem wirklich nicht mehr auf Antrieb etwas ein, was die Leute „echt“ nachdenklich macht oder begeistert. Deshalb sind sie zu einer Werbeagentur gegangen (die Sonntagszeitung verrät: Es waren sogar zwei)



und haben gesagt: Macht ihr mal was. Ihr schafft das doch, dass die Leute hinhören, hinschauen, dass sie kaufen und Spaß haben. Die Werbeleute haben sich an die Arbeit gemacht, und der Jesusgeburtstag war geboren.

Der Kindergeburtstag hat wie jeder Geburtstag kirchlich gesehen allerdings einen Haken. Anders als zur Weihnachtsfeier gehört zur Geburtstagsfeier kein Gang in die Kirche. Aber was ist daran negativ? Wenn sich die Geburtstagsfeier durchsetzt, braucht man am Heiligen Abend keinen Gottesdienst mehr und nicht wie heute zwei oder gar drei. Dann können auch die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Küsterinnen und Küster und die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher unbeschwert feiern.

Der Brief ist bei mir nicht an die richtige Adresse gekommen. Deshalb bin ich gespannt, wie er bei denen ankommt, für die er gedacht sein könnte: die Kinder und alle die, die sich Kindliches bewahren konnten. Ob ich davon etwas hören werde? Inzwischen habe ich mit einigen gesprochen, die den Entstehungsprozess dieses Produkts mitbekommen haben. Alle ducken sich auffällig weg.

In der DDR soll man auch mal unglücklich über Weihnachten gewesen sein. Deshalb wurden die himmlischen Heerscharen offiziell in „geflügelte Jahresendwesen“ verwandelt.

*Dr. Wolfgang Lück,  
Buchenhorst 8, 64297 Darmstadt.*

## LESERBRIEF

*„Führungsschwäche der Kirchenleitung?“*

(zum Artikel von Frau von der Tann, Hessisches Pfarrblatt Dez. 2012)

Es ist nichts grundsätzlich Neues, was Frau von der Tann hier schreibt. Im Rheinischen Merkur (Nummer 11, 12. März 2009, S. 23) veröffentlichte sie als Mitautorin bereits einen Artikel unter der Überschrift „Glaube bekämpft Leere“. Dort heißt es im Untertitel: „Die Kirche, sagen sie, muss zuerst einmal ihre eigenen Mitglieder kennen lernen. Und die Pfarrer besser führen.“ Die Kirchenleitung hat also nach Meinung v.d. Tanns die bisher vernachlässigte Aufgabe, das „Pfarrpersonal“ einer systematischen Personalführung zu unterziehen. Aber ob das wirklich zur Lösung oder zumindest Linderung der festgestellten Glaubens-

und Gotteskrise beiträgt? Denn fraglich ist doch auch, ob eine systematische Leitung und Kontrolle wirklich die Motivation eines „Personals“ erhöht, das ständig mit vielen „Bällen jonglierend“ in der Fülle der Aufgabe gute Wege zur Vermittlung des Evangeliums sucht. Ich vermisse in diesen Darlegungen eine Rezeption der professions-theoretischen Ansätze einer Isolde Karle, die aufgezeigt hat, dass zur Profession des Pfarrers bzw. der Pfarrerin eben auch die „professionstypische Handlungsautonomie“ gehört (I. Karle, Deutsches Pfarrernblatt, 11/2012, S. 615). Und auch Erkenntnisse über die Krise der Großinstitutionen, über Säkularisierung und Individualisierung, über postmoderne Beliebigkeiten haben m. E. nicht die gebotene Berücksichtigung gefunden. Ich kann mich auch des Eindrucks nicht erwehren, dass in diesen Zeilen nicht unbedingt eine Wertschätzung des „Pfarrpersonals“ mitschwingt. Überdies, welchem Hintergrund entstammt wohl diese doch eher ungebräuchliche Bezeichnung durch die Freifrau von der Tann? Ja! Unbeschadet der Sinnhaftigkeit von Personalentwicklungsgesprächen, Fortbildungen und weiteren förderlichen Maßnahmen bleibt es ihnen, den Pfarrerinnen und Pfarrern, „überlassen, wie engagiert, phantasievoll und effektiv sie ihren Dienst versehen.“ Dabei sei unterstellt, dass jede Pfarrerin ihren und jeder Pfarrer seinen Dienst im Rahmen des Ordinationsgelübdes verrichtet, nach besten Kräften und mit den Gaben, die Gott ihnen gegeben hat. Soll denn die Idee einer allgemeinen Machbarkeit, die sich gesellschaftlich längst als Illusion erwiesen hat, nun gerade in der Kirche, in der es im Kern um den unverfügbaren und nicht machbaren Glauben als Gottvertrauen geht, mittels „Leitung und Kontrolle des Personals“ neue Urstände feiern?

*Friedhelm Wagner,  
Pfarrer im Kirchspiel Christenberg*

## LESERFORUM

Mit Interesse las ich heute den Beitrag „Be-stattungskultur im Wandel“ von Kristian Fechtner.

Als Mitglied der Filmjury der EKD habe ich am Montag den russischen Film „Stille Seelen“ gesehen, der in wunderbarer Weise erzählt, wie zwei Männer eine Tote in alter Merja-Tra-

dition beerdigen. Aus Trauer wird Zärtlichkeit. Mich hat im Film besonders bewegt, wie die Totenwäsche der Verstorbenen stattfindet und wie in einem Flussbett die Tote auf einem Scheiterhaufen verbrannt wird. Ein meditativer Film über das Abschiednehmen von einem geliebten Menschen.

Der ethnologische, philosophische Charakter des 77-minütigen Films ermutigt mich, ihn jeder Pfarrkonferenz sowie männlichen wie weiblichen Cineasten zu empfehlen; ob der Film einer feministischen Debatte standhält, sollten die Verantwortlichen prüfen. Einen Trailer findet man bei Kino.de. Start war der 15. November 2012.

„Stille Seelen“ von Aleksei Fedorchenko, Russland 2010, Verleih Kino Text

Mit freundlichen Grüßen  
Dirk Römer, Lorsch

## FÜR SIE GELESEN

**Peter Gbiorczyk: Die Entwicklung des Landschulwesens in der Grafschaft Hanau von der Reformation bis 1736. Die Ämter Büchertal und Windecken. Teil I: Textband, Teil II: Quellenband auf CD-Rom.** Shaker Verlag, Aachen 2011, 570 S., Hardcover € 36,80 mit CD-Rom. ISBN 978-3-8440-0331-4.  
[www.peter-gbiorczyk.de](http://www.peter-gbiorczyk.de)

Der frühere Bruchköbeler Pfarrer und spätere Dekan des Kirchenkreises Hanau-Land (1989-2005) stellt in einer voluminösen Arbeit das Landschulwesen in der genannten Region der Grafschaft Hanau von der Reformation bis zum Anfall an die Landgrafschaft Hessen-Kassel 1736 anhand der Auswertung des umfangreichen örtlichen und regionalen ungedruckten und gedruckten Quellenmaterials, der Literatur zu historisch-pädagogisch, sozialgeschichtlich und theologisch ausgerichteten Forschungsansätzen und bereits veröffentlichter Regionalgeschichten dar, ein Unternehmen, das große Fertigkeiten und viel Geduld voraussetzt! Zum Amt Büchertal gehören 14 Gemeinden: Bruchköbel, Dörnigheim, Hochstadt, Kesselstadt, Kilianstädten, Mittelbuchen, Niederissigheim, Niederrodenbach, Oberdorfelden, Oberissigheim, Roßdorf, Rüdigheim, Rumpenheim und Wachenbuchen. Die ebenfalls dazu gehörende Stadt Hanau

wurde nicht in die Untersuchung einbezogen. Zum Amt Windecken gehören 6 Gemeinden: Windecken, Eichen, Marköbel, Niederdorfelden, Ostheim und zur Kellerei Naumburg: Erbstadt (47; eine Landkarte der Grafschaft Hanau-Münzenberg: 48f.). Im Blick auf die Dörfer der genannten Ämter kann für wenige Orte bereits Jahrzehnte vor der Reformation Schulunterricht nachgewiesen werden. Spätestens 1562 zeigt sich, dass in der Mehrheit der Dörfer Schulen bestehen, wobei auf der normativen Ebene zunächst die in den Schulunterricht und den Gottesdienst integrierte katechetische Praxis (Kenntnis von Bibel, Katechismus, Gesänge) und Elementarkenntnisse im Sinne des „gemeinen Nutzens“ (Alltag, Handwerk) wichtige Motive für deren Einrichtung waren. Soweit es das sehr begrenzte Quellenmaterial zuließ, wurde auch das jüdische Schulwesen (Windecken), das sich, von der spezifischen Religionskultur einmal abgesehen, offenbar nicht grundsätzlich vom lutherischen und reformierten Schulwesen unterschied (446f.), in die Untersuchung einbezogen.

Was das methodische Vorgehen dieser als „quellenbasierte Forschung“ angelegten Untersuchung anbelangt, so hat sich der Vf. nach eigenem Bekunden (24) vor allem am Forschungsansatz der sog. „historischen Anthropologie“ orientiert: „Dabei wird sozialhistorisch Geschichte zunächst auf der Mikroebene von Grund auf rekonstruiert, und allgemeine Paradigmata werden genutzt, um die lokalen Einzeldaten zu einem Gesamtbild zusammenzufügen“. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das sozialgeschichtlich getönte „Konfessionalisierungsparadigma“ (24) angesichts seiner „etatistischen“ Fokussierung leicht die Mehrschichtigkeit des geschichtlichen und damit auch des religionskulturellen Lebens mit seinen historisch-lehrhaften Ursprungsdifferenzen und auch unterschiedlichen praktischen Institutionalisierungsformen zu verkürzen droht.

Was die konfessionellen Elemente in den Schulen des genannten Gebietes betrifft, so stellt Gbiorczyk fest (442): „Abgesehen von der unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtung von Schulunterricht und Kinderlehre durch den Gebrauch des Heidelberger bzw. des Katechismus Luthers lassen sich keine Unterschiede und Differenzen im Blick auf die Unterrichtsfächer und -ziele, die Organisation des Unterrichts, die Erwartungen an die Schulmeister

bzw. Schulfrauen, die Art der Einbindung in kirchliche und politische Gemeinde und die örtlichen und konsistorialen Visitationen feststellen“. Was die Auswirkungen der vorherrschenden theologischen Grundannahmen auf die Erziehung der Kinder anbelangt, so finden sich „neben der jeweils vorherrschenden konfessionellen Ausrichtung Tendenzen der Säkularisierung als auch zu magisch-abergläubischer Volksreligiosität“ (443) im Sinne des mittelalterlich-apokalyptischen Weltbilds.

Was die „Sozialdisziplinierung“ der Untertanen durch den absolutistischen Staat und seines Werkzeugs Kirche anbelangt (22), so weist der Vf. auf eine starke Stellung der örtlich verantwortlichen Amtsträger und Gremien und der Bürger gegenüber den die gräfliche Regierung vertretenden Konsistorien“ hin (443f.). Was die Rolle der Pfarrer anbelangt, so ließen sich die Normen der Kirchengzucht, wie übrigens auch das gesamte Schulkonzept, letztlich nur dann in den Gemeinden durchsetzen, wenn sie von den Gemeindegliedern akzeptiert wurden. Dass übrigens die faktische Stärke der „Basis“ (örtliche kirchliche und politische Amtsträger, Eltern) in schulischen Entscheidungsprozessen auch darin begründet war, dass die finanziellen Mittel für die Schule vor Ort aufgebracht werden mussten, wird ausdrücklich betont (444). „Auch bei der Durchsetzung der Schulpflicht spielen Einstellungen und Verhalten der Eltern eine große Rolle... Die Schulzeiten sind ... zumeist das Ergebnis örtlicher Verhandlungen, da Eltern vor allem im Sommer auf die Mitarbeit der Kinder im Haus und in der Landwirtschaft angewiesen sind“ (445).

Schwieriger ist aufgrund der Quellenlage allerdings die Untersuchung der Effektivität der verordneten Bildungs- und Erziehungsziele (445ff.).

Kurz: Eine kenntnisreiche, fleißige und auch zum Weiterforschen anregende Studie zu einem Thema, das in seiner Bearbeitung, wie z.B. die fünfbandige „Geschichte des deutschen Volksschulwesens“ des Marburger Theologieprofessors Heinrich Heppe (1858-1860; Ndr. 1971) ausweist, auch theologische Ahnen hat!

Karl Dienst



**Klaus Dobat, Pflanzen der Bibel, Darmstadt:** Primus Verlag 2012, ISBN 978-3-86312-015-3, 175 Seiten, 19,90 Euro

Der Autor dieses schönen Buches ist Botaniker; viele Jahre war er Akademischer Direktor des Botanischen Gartens der Universität Tübingen, über dessen Geschichte er auch publiziert hat. 2003 hat er dort eine Ausstellung zum Thema Bibelpflanzen veranstaltet, deren Folge sicher diese Veröffentlichung ist.

Von den etwa 110 im Alten und Neuen Testament genannten Pflanzen hat der Verfasser rund 65 ausgewählt und in folgender Gliederung beschrieben:

Bäume und Sträucher; Nutzpflanzen; Arzneipflanzen; Duftpflanzen; Uferpflanzen; Distel und Dornen. Ein alphabetisches Pflanzenregister zum Schluss hilft leicht, bei gezielter Suche die entsprechenden Seiten zu finden. Wer mehr wissen will, kann auf das Literaturverzeichnis zurückgreifen, das auch andere eigene Publikationen des Autors enthält.

Das Buch ist ansprechend illustriert; neben zwei farbigen Abbildungen nach Gemälden von Hugo van der Goes und Matthias Grünewald bringt es zahlreiche ebenso ganzseitige Pflanzenzeichnungen in Farbe nach dem *New Kreüterbuch* von Leonhart Fuchs aus dem Jahr 1543 sowie viele kleinere erläuternde Zeichnungen nach Vorlagen von Siegfried Lelke, Tübingen.

Dem Buch kann man u.a. entnehmen, dass der Baum der Erkenntnis der Paradiesesgeschichte des Buches Genesis doch wohl kein Apfelbaum war. Interessantes erfährt man weiter über Libanonzeder, Lorbeer, Myrte, Pinie, Hennastrauch, Koriander, Ölbaum, Aloe, Lilie und vieles mehr.

Wegen der bibliophilen Gestaltung eignet sich das Bändchen hervorragend auch als Geschenk.

Martin Zentgraf



**Karl-Friedrich Pohlmann, Die Entstehung des Korans. Neue Erkenntnisse aus Sicht der historisch-kritischen Bibelwissenschaft.** Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2012, ISBN 978-9-594-22988-8, 208 Seiten, 39,90 Euro.

Der Verfasser dieses anregenden Buches ist von Haus aus Alttestamentler, der vor allem zu den Prophetenbüchern Jeremia und Ezechiel publiziert hat und natürlich die entsprechende

Forschungsgeschichte vor und nach dem Aufkommen der historisch-kritischen Bibelwissenschaft kennt. Das alte Bild, ganze Schriften oder zumindest große Teile auf die Wortverkündigung der historischen Propheten zurückzuführen, wurde dabei abgelöst durch die realistische Annahme komplexer und längerer Entstehungsprozesse auch nach ihrem Wirken. An der Buchgenese mussten Personen und Gruppierungen beteiligt gewesen sein, die im Rückgriff auf prophetisches vorgegebenes Spruch- und Textgut literarisch tätig wurden und auf Grund eigener theologischer Reflexionen überhaupt erst zur literarischen Konzeption, Prophetenbuch gefunden hatten (S. 15).

Da in muslimischen Kreisen bis heute Vorstellungen vertreten werden, wie sie unter Christen vor dem Aufkommen der historisch-kritischen Exegese üblich waren, glaubt Pohlmann, den seither in der christlichen Wissenschaftsentwicklung zurückgelegten Weg auch für ein vertieftes Verständnis der Genese des Korans nutzen zu können – unter anderem dadurch, dass ebenfalls für die Zeit nach Mohammed mit redaktioneller und literarischer Tätigkeit am Text dieses Buches gerechnet wird. Damit das Ganze nicht Postulat bleibt, werden natürlich weiterführende Informationen und Argumente geliefert.

So bietet das einleitende 1. Kapitel einen ausführlichen Bericht über die Sicht muslimischer Autoren einerseits und der so genannten westlichen Islamwissenschaft andererseits über „Mohammed und die Entstehung des Korans“ (S. 19), gefolgt von einem ebenfalls noch einführenden 2. Kapitel, das genauer den bibelwissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen gewidmet ist, um schließlich, Anregungen und Einsichten „für eine kritische Analyse des Korans zu gewinnen“ (S. 51).

Die eigentliche Leistung des Buches enthält sodann das 3. Kapitel, das inhaltlich folgende vier Themenkomplexe des Korans eingehend behandelt: Formen der Gottesrede; die Iblis/Satan-Texte; (Iblis kann zurückgeführt werden auf griechisch „diabolos“). Die Mose-Erzählung („Mose und die Kinder Israel nach der Errettung vor Pharao“ (S. 146); Rolle und Rang Jesu. Stets nachgestellte Resümees und ein 4. Kapitel, das insgesamt „Ergebnisse und Folgerungen“ (S. 187-194) enthält, erleichtern das Verständnis. Einige Zitate daraus können die Art der Ereignisse veranschaulichen: „An mehreren Beispielen ist zu erkennen, das Ein-

schübe oder auch Zusätze von Ich-Rede die jeweiligen Kontextaussagen deutlicher als Gottesrede etikettieren sollten“ (S. 188). „Es spricht alles dafür, dass die Verfasser der Iblis/Satan-Versionen eben wegen ihres besonderen religiösen Wissens und ihrer theologischen Interessen als Schriftgelehrte ... als zur koranischen Gemeinde konvertierte Juden und/oder (Juden-)Christen zu identifizieren sind“ (S. 191). Der Verfasser rechnet damit, „dass Konfrontationen mit jüdischen Milieus“ (S. 192) Anlass für redaktionelle Neuausrichtung waren und“ dass an der redaktionellen Sortierung und Gestaltung des koranischen Textguts nach Mohammeds Tod auch Gelehrte aus Kreisen christlicher Konvertiten beteiligt waren“ (S. 193).

Das Buch Pohlmann ist eine fundierte Bereicherung für die spannende Frage über die Genese des Korans.

*Martin Zentgraf*

### Notfallseelsorge: Erste Hilfe für die Seele

*Informationsfilm der Akademie der Versicherer im Raum der Kirchen*

Seit mehr als 20 Jahren steht die Notfallseelsorge Menschen in akuten Notsituationen bei: überkonfessionell, professionell und unmittelbar. Aus einer anfänglich von Einzelpersonen getragenen Initiative hat sich eine seelsorgerliche Institution geformt, die heute aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken ist.

Unter dem Titel „Notfallseelsorge – Erste Hilfe für die Seele“ hat die Akademie der Versicherer im Raum der Kirchen, Bruderhilfe-Pax-Familienfürsorge, in Zusammenarbeit mit der Notfallseelsorge einen Informationsfilm über deren Arbeit produzieren lassen. Der elfminütige Film ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Notfallseelsorge an Infoständen bei kirchlichen Veranstaltungen (Kirchentage, Katholikentage, Gemeindefeste) und als Einspieler bei Vorträgen und Schulungen erstellt worden.

Unter der Regie von Joachim Puls, Geschäftsführer von „Filmsalz“, ist ein Medium entstanden, mit dem das Handeln der Notfallseelsorge in akuten Notsituationen von Menschen beschrieben wird. Der Film thematisiert den Einsatz der Notfallseelsorge vor Ort wie zum Beispiel beim Tod im häuslichen Bereich oder beim Überbringen von Todesnachrichten. Aber auch die Einsatzkräftebetreuung und die Hilfe bei sogenannten Großschadenslagen wie zum Beispiel die Begleitung der Menschen während und nach dem Unglück auf der Love-Parade 2010 in Duisburg werden in dem Film anschaulich vermittelt.

Die DVD kann für den Einsatz im Bereich der Notfallseelsorge und Krisenintervention kostenlos über die Akademie der Versicherer im Raum der Kirchen, Kölnische Str. 108-112, 34119 Kassel, email: volker.thorn@vrk.de, bestellt werden.

Die Akademie der Versicherer im Raum der Kirchen ist geschäftsführend für die Konferenz Evangelische Notfallseelsorge tätig und unterstützt die Entwicklung dieses jungen Arbeitsfeldes.



aus: Süddeutsche Zeitung, 8./9. 12. 2012

**Herausgeber und Verleger:** Ev. Pfarrerinnen- und Pfarrerverein in Hessen und Nassau e.V., Geschäftsstelle: Melsunger Straße 8A, 60389 Frankfurt, Tel. (0 69) 47 18 20 / Fax (0 69) 47 94 87 sowie der Pfarrverein Kurhessen-Waldeck e.V., Geschäftsstelle Ev. Gemeindeamt, Barfußertor 34, 35037 Marburg, [www.ekkw.de/pfarrerverein](http://www.ekkw.de/pfarrerverein).

**Redakteure:** Pfr. Maik Dietrich-Gibhardt, Rosenstr. 9, 35096 Weimar, Tel. (0 64 21) 97 15 86; Pfrin. Susanna Petig, Karthäuser Str. 13, 34587 Felsberg-Gensungen, Tel. (0 56 62) 44 94 / Fax (0 56 62) 67 45.

**Redaktionsanschrift:** Pfr. M. Dietrich-Gibhardt, Haspelstr. 5, 35037 Marburg, Tel. (0 64 21) 91 26 13 / Fax (0 64 21) 91 26 33, E-Mail: [maik.dietrich-gibhardt@ekkw.de](mailto:maik.dietrich-gibhardt@ekkw.de).

**Redaktionskommission:** Pfr. Frank Illgen, Heinrich-Wimmer-Str. 4, 34131 Kassel, Tel. (05 61) 400 79 89, [pfarrverein@ekkw.de](mailto:pfarrverein@ekkw.de); Pfr. Dr. Martin Zentgraf, Hess. Diakonieverein, Freiligrathstraße 8, 64285 Darmstadt, Tel. (0 61 51) 602-0, Fax (0 61 51) 60 28 98; Pfr. Dierk Glitzenhirn, Walkmühlenweg 7, 34613 Schwalmstadt-Treysa; Pfrin. Susanne Holz-Plodeck, Rheinstr. 3a, 65597 Hünfelden, [pfarramt-huenfelden-dauborn@t-online.de](mailto:pfarramt-huenfelden-dauborn@t-online.de).

**Druck:** Plag, gemeinnützige Gesellschaft zur Entwicklung neuer Arbeitsplätze mbH, 34613 Schwalmstadt.

Der Bezugspreis ist durch den Mitgliederbeitrag abgegolten.

ISSN – 0941 – 5475

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2. 3. 2013**

**Inhalt:**

|  |    |
|--|----|
| Editorial .....  | 2  |
| Mitgliederversammlung des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in Hessen und Nassau e.V. am 20. Februar 2013 .....                   | 3  |
| EKHN – Neue Kirchenordnung vom 20. Februar 2010 <i>Klaus-Dieter Grunwald</i> .....   | 4  |
| Was ist „öffentliche Theologie“? Einige Überlegungen aus der Perspektive öffentlicher Verantwortung <i>Eberhard Pausch</i> ..... | 12 |
| Posterioritätenausschuss – Kirche und Zukunftsgestaltung: Be-Denken <i>Dieter Becker</i> .....                                   | 18 |
| Pfarrverein Kurhessen-Waldeck e.V. Einladung zur Gesamtausschusssitzung am 7. März 2013 .....                                    | 23 |
| Unbotmäßige Gedanken „Fröhlichen Jesusgeburtstag auch!“ <i>Wolfgang Lück</i> .....   | 24 |
| Leserbrief/Leserforum .....  | 25 |
| Für Sie gelesen .....  | 26 |
| Persönliche Nachrichten .....  | 29 |
| Auch das noch .....  | 31 |

Für unverlangt eingesendete Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die Schriftleitung behält sich vor, Beiträge, Leser/innen-Reaktionen etc. nicht zu publizieren bzw. zu kürzen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Pfarrvereine oder der Schriftleitung wieder. Namentlich gekennzeichnete Beiträge verbleiben mit allen Rechten bei den Autoren und Autorinnen.

Für die Richtigkeit von Angaben, Daten, Behauptungen etc. in den namentlich gekennzeichneten Beiträgen kann der Herausgeber keine Haftung und Gewährleistung übernehmen; sie werden jedoch nach bestem Wissen und Gewissen wie Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Mitteln und Ressourcen überprüft.

Die persönlichen Nachrichten werden ohne Gewähr mitgeteilt.

Postvertriebsstück D 1268 F

Gebühr bezahlt beim Postamt Frankfurt 1

Abs.: Pfarrerverein, Melsunger Straße 8 A, 60389 Frankfurt